

INFOBULLETIN

AUGUST 2017 · NUMMER 50



Firmengeschichte

der Wegmann + Partner AG und Rekonta Revisions AG

Fachbeiträge

Die letzten 11 Fachbeiträge vom Januar 2012 bis Januar 2017
(Zusammenfassungen)



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Revisionsgesellschaft
www.rekonta.ch

EDITORIAL



Wir freuen uns, Ihnen die Jubiläumsausgabe (50. Ausgabe) unseres Infobulletins zuzustellen. Seit Januar 1993 verschieken wir unseren geschätzten Kunden zweimal jährlich unser Bulletin. Es enthält die Beiträge Editorial, Aktuelles von Wegmann und Rekonta, Infos aus der Treuhandpraxis (3 Infobeiträge) sowie einen Fachbeitrag aus den Gebieten

Steuern, Recht, Betriebswirtschaft- und Finanzbereich. Die Infobeiträge thematisieren aktuelle und gängige Themen aus der Treuhandpraxis. Dabei wird die Praxis (herrschende Lehrmeinung, bevorstehende Änderungen, Erfahrungen aus dem Berufsalltag etc.) erläutert und eine Empfehlung abgegeben, die sich auf mögliche Fragestellungen der Kunden bezieht. In einem Fachbeitrag wird ein Thema eingehender behandelt.

Unser Ziel ist, unsere Kunden auf diverse aktuelle Themen aus unserem Berufsalltag aufmerksam zu machen, aber auch das breite Dienstleistungsangebot der Wegmann + Partner AG und der Rekonta Revisions AG in Erinnerung zu rufen. In der 50. Ausgabe weicht – im Gegensatz zu unseren früheren (und auch zukünftigen) Infobulletins – die Struktur des Bulletins etwas ab. In der Rubrik Aktuelles von Wegmann und Rekonta drucken wir ein Interview mit unserem langjährigen Mitarbeiter Peter Gugelmann ab. Er feiert am 1. Dezember 2017 sein 25-jähriges Jubiläum. In einer Zeitepoche, wo Werte wie Firmentreue und persönliche Identifikation zunehmend an Bedeutung verlieren, verdient das 25-jährige Jubiläum eine besondere Erwähnung. Wir gratulieren Herrn Gugelmann ganz herzlich und bedanken uns für seine Treue und seinen Einsatz.

Als weiteres Jubiläum ist das 25-jährige Bestehen der Wegmann + Partner AG zu erwähnen. Zwar wurde die «Ur-Firma» bereits im Jahr 1949 gegründet. Aber erst seit Ende 1992 existiert die neue Firmenbezeichnung Wegmann + Partner AG mit dem heutigen Erscheinungsbild. Über die Firmengeschichte berichten wir in der zweiten Rubrik (anstelle Infos aus der Treuhandpraxis). In der Rubrik Fachbeitrag halten wir Rückblick auf die letzten 11 Fachbeiträge und weisen auf die heutige Aktualität hin.

Im nächsten Infobulletin (Januar 2018) erhalten Sie dann wieder das bisher gewohnte Bulletin mit den 3 Praxisbeiträgen und einem aktuellen Fachbeitrag. Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit und bedanken uns ganz herzlich für Ihre Firmentreue.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALT

AUGUST 2017 · NUMMER 50

| | | |
|----------|--|--------------|
| 1 | Aktuelles von Wegmann und Rekonta | S. 3 |
| | Interview mit Peter Gugelmann zu seinem 25. Jubiläum | S. 3 |
| 2 | Firmengeschichte der Wegmann + Partner AG und Rekonta Revisions AG | S. 4 |
| 2.1 | Firmengeschichte 1949–1992 | S. 4 |
| 2.2 | Erstes Infobulletin 1993 | S. 5 |
| 3 | Die letzten 11 Fachbeiträge vom Januar 2012 bis Januar 2017 (Zusammenfassungen) | S. 6 |
| 3.1 | Nachlassabwicklung im Kanton Zürich (Januar 2017) | S. 6 |
| 3.2 | Verwaltungsrat und Geschäftsführer in KMU (August 2016) | S. 8 |
| 3.3 | Steuerstrafrecht 2016 und straflose Selbstanzeige (Januar 2016) | S. 11 |
| 3.4 | Regelungsbedarf bei Handlungsunfähigkeit (August 2015) | S. 13 |
| 3.5 | Besteuerung von privatem Liegenschaftsbesitz (Januar 2015) | S. 16 |
| 3.6 | Rechtliches bei privaten Beziehungen (August 2014) | S. 18 |
| 3.7 | Steuerplanung für KMU-Unternehmer (Januar 2014) | S. 21 |
| 3.8 | Geschäftsnachfolge bei KMU (August 2013) | S. 24 |
| 3.9 | Ausländer in der Schweiz (Januar 2013) | S. 26 |
| 3.10 | Erbschafts- und Schenkungssteuern (August 2012) | S. 28 |
| 3.11 | Wahl der geeigneten Rechtsform der Unternehmung (Januar 2012) | S. 30 |
| 4 | Inhaltsübersicht der Bulletins 1993–2017 | S. 33 |
| 5 | Auszug aus dem Firmenprospekt 1988 | S. 38 |

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Infobulletin nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Diese sind als gleichwertig zu betrachten.

Ältere Infobulletins können bei uns kostenlos bestellt werden oder auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

1 AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

Interview mit Peter Gugelmann zu seinem 25-jährigen Jubiläum

Unser treuer Mitarbeiter, Peter Gugelmann, feiert am 1. Dezember 2017 sein 25-jähriges Jubiläum. Wir gratulieren Herrn Gugelmann ganz herzlich und bedanken uns für seine – in der heutigen Zeit nicht selbstverständliche – Firmentreue und freuen uns auf unsere Zusammenarbeit mit ihm in den nächsten Jahren. Nachstehend lassen wir Herrn Gugelmann selber zu Wort kommen.

Erzähl etwas über deinen beruflichen Werdegang und deine Zeit in unserem Betrieb.

Vor einer gefühlten Ewigkeit habe ich meine Lehre in einer grossen Versicherungsgesellschaft in Zürich absolviert. Danach arbeitete ich noch einige Jahre bei dieser Versicherung als kaufmännischer Angestellter. Im Dezember 1992 wagte ich dann den Schritt zu etwas Neuem. Ich trat bei der heutigen Firma Wegmann + Partner eine Stelle als Sachbearbeiter an. Vor 19 Jahren habe ich dann den eidgenössischen Fachausweis für Buchhalter erfolgreich abgeschlossen. Nach und nach konnte ich mich weiterentwickeln. Ich wurde Mandatsleiter und im Jahre 2002 wurde ich in die Geschäftsleitung der Firma Wegmann + Partner aufgenommen. Ich fühle mich hier sehr wohl. Ursula Grossenbacher, Peter Wegmann, Antoine Demarco und alle übrigen Mitarbeiter sind nach 25 Jahren wie eine zweite Familie für mich.

Was ist im Moment dein Aufgabenbereich im Betrieb?

Ich betreue meine Kunden in diversen Buchhaltungs- sowie Steuerangelegenheiten und unterstütze Peter Wegmann und Antoine Demarco bei ihren Mandaten. Ich führe selbständig Firmen Gründungen und kleinere Vorsorgeberatungen durch und als zugelassener Revisionsexperte betreue ich diverse Revisionsmandate.

Bleibt dir noch Zeit für deine Hobbys, welche sind das?

Durch mein gutes Zeitmanagement bleibt mir Zeit für private Tätigkeiten und Hobbys. Seit ein paar Jahren zählt das Golfspielen zu einem meiner liebsten Hobbys. Wann immer möglich, verbringe ich meine Freizeit bei schönem Wetter mit meiner Frau und meinen Freunden auf dem Golfplatz. Natürlich bin ich danach dem Loch 19 nicht abgeneigt. Als grosser Skifan geniesse ich mit meiner Familie die Winterwochenenden auf der Skipiste. Gerne verbinden wir Golf und Ski auch mit Ferien und Reisen.

Was für berufliche und persönliche Ziele verfolgst du für die nächsten 10 Jahre?

Im Privaten wünsche ich mir Gesundheit für meine Familie und mich; ich möchte mein Golfhandicap verbessern und nach zwei erfolgreich überstandenen Hüftoperationen wieder auf den Skiern stehen. Beruflich heisst es, wegen laufenden Gesetzesanpassungen und Änderungen mit entsprechenden Weiterbildungen am Ball zu bleiben, um unsere Kunden weiterhin gut beraten und betreuen zu können.

Interview: Ursula Grossenbacher



Peter Gugelmann beim Eintritt vor 25 Jahren

2 FIRMENGESCHICHTE

der Wegmann + Partner AG und Rekonta Revisions AG



Erstes Infobulletin 1993

2.1 FIRMENGESCHICHTE 1949–1992

Im November 1949 gründete Walter Wegmann (Vater von Peter Wegmann und Ursula Grossenbacher-Wegmann) die Einzelfirma Wegmann-Buchführung an der Sonneggstrasse 41 in Zürich. Hier seine kurze Vorstellung und seine Firmenphilosophie aus einem alten Firmenprospekt, die wir bis heute beibehalten haben.

Im Jahr 1955 zog er an den heutigen Firmensitz an der Seestrasse 357 in 8038 Zürich und aus dem bisherigen «Einmann-Betrieb» wurde die im Handelsregister eingetragene Einzelfirma W. Wegmann Treuhandbüro mit 1 bis 2 Mitar-

beiterinnen. Im November 1975 trat die Einzelfirma als Mitglied dem Treuhänderverband bei (heute Treuhand Suisse). Im Jahr 1977 gründete Walter Wegmann die Partnerfirma Rekonta Revisions AG, sie wurde im September 1993 ebenfalls Mitglied des Treuhänderverbandes. 1985 wurde dann die Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft umgewandelt mit der Firmenbezeichnung W. Wegmann Treuhand AG.

Während einigen Jahren existierte eine dritte Firma: Die Rekonta Personal AG, welche von der zweiten Ehefrau von Walter Wegmann geführt wurde. Nach seinem Tod im Jahr 1989 wurde diese Firma allerdings aufgelöst.

Walter Wegmann verstarb im November 1989 unerwartet und sein Sohn, Peter Wegmann, übernahm die Geschäftsleitung beider Firmen, unterstützt von seiner Schwester Ursula Grossenbacher-Wegmann und Antoine Demarco. Bereits seit 1975 hatte Peter Wegmann neben seinem Studium teilweise und nach Abschluss seines Studiums Vollzeit im väterlichen Betrieb gearbeitet und verfügte über ein breites Wissen und Erfahrung. Antoine Demarco war bereits im Jahr 1980 als Treuhänder in den Betrieb eingetreten und Ursula Grossenbacher-Wegmann (vormals Demarco, damals Ehefrau von Antoine Demarco) arbeitete ebenfalls seit 1980 als Teil-



Beschrieb der Firmenphilosophie – Abdruck aus altem Firmenprospekt

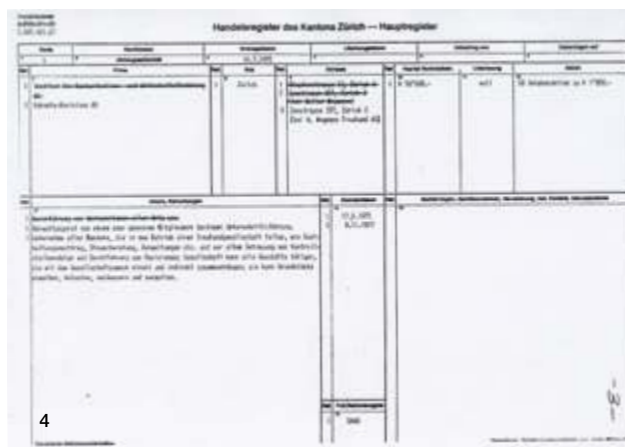
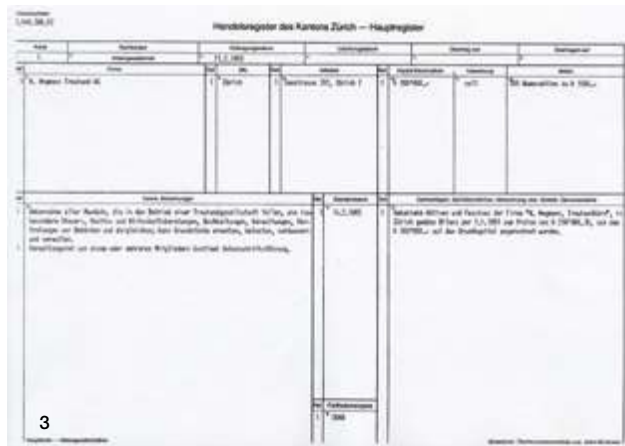
zeitmitarbeitende im väterlichen Betrieb. Kurz nach dem Ableben von Walter Wegmann nahm Herr Urs Schätti im Dezember 1989 seine Tätigkeit als Kadermitarbeiter auf und brachte sein Wissen mit grossem Einsatz in die Firma ein. Ende 1992 wurde die bisherige Firma W. Wegmann Treuhand AG in die Wegmann + Partner AG, Treuhandgesellschaft, umgewandelt und das Erscheinungsbild wurde sowohl für die Wegmann + Partner AG wie auch für die Rekonta Revisions AG modernisiert und besteht nun seit rund 25 Jahren.

2.2 Erstes Infobulletin 1993

Im Januar 1993 wurde das erste Informationsbulletin verfasst und wird seither zweimal jährlich an unsere Kundschaft verschickt. Das Erscheinungsbild wurde stets etwas modernisiert, seit dem Jahr 2012 bis heute mit gleichem Layout und ebenfalls im Jahr 2011 wurde die heutige Homepage für beide Firmen erstellt.

1994 gründeten Peter Wegmann und Urs Schätti ihre Einzelfirmen in Zug. Herr Schätti trat 8 Jahre später, also 2002, aus unserer Firma aus und machte sich selbständig. Der Austritt erfolgte einvernehmlich und noch heute ergeben sich Zusammenarbeiten zwischen seiner und unserer Firma. Im Jahr 2009 führten wir für unsere beiden Firmen ein Qualitätssicherungssystem ein. Für die Rekonta Revisions AG erhielten wir im Jahr 2007 zuerst die provisorische und 2 Jahre später die definitive Zulassung als Revisionsexpertin, welche 2014 von der RAB wieder für weitere 5 Jahre erneuert wurde. Im Sommer 2016 wurde für die Rekonta Revisions AG das Qualitätssicherungssystem QS1 erstellt, welches gewährleistet, dass sie von der RAB für ordentliche und eingeschränkte Revisionen zugelassen ist und auch Sonderprüfungen durchführen kann.

Die Zielsetzungen unserer Firmen waren und sind eine sehr stabile, personenbezogene Firmenstruktur mit ständiger Weiterentwicklung. Wir konnten den positiven und partnerschaftlichen Teamgeist, die effiziente und bewegliche Organisation, die qualitätsorientierte Kundenbetreuung sowie die ertragsoptimierte Mandatsabwicklung in all den Jahren beibehalten. Es ist unser Ziel, gemeinsam mit unserem Team, unseren Partnern und in Einklang mit unseren Werten, exzellente Dienstleistungen zu erbringen und zu leben, was wir sind: ein Traditionsbetrieb mit qualitäts- und zukunftsorientiertem Kurs.



- 1 Altes Firmenlogo Sonneggstrasse
- 2 Prospekt der WW AG, RR AG und RP AG
- 3 HR-Auszug, Eintrag W. Wegmann Treuhand AG
- 4 HR-Auszug, Eintrag Rekonta Revisions AG

3 FACHBEITRÄGE

Die letzten 11 Fachbeiträge vom Januar 2012 bis Januar 2017
(Zusammenfassungen)

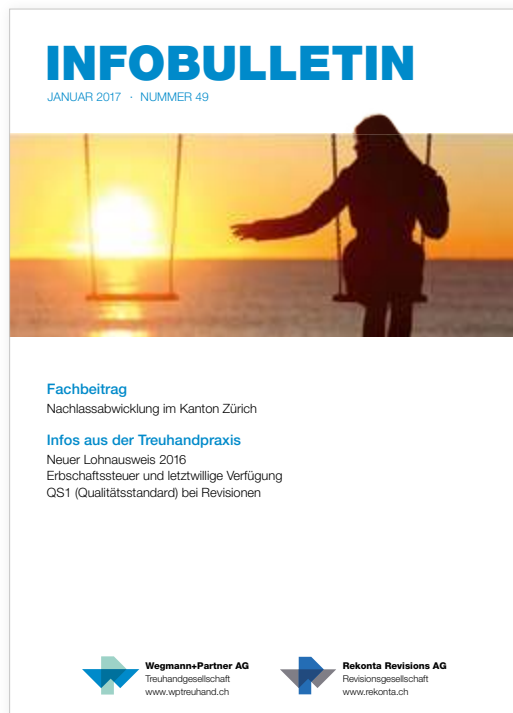
3.1 NACHLASSABWICKLUNG IM KANTON ZÜRICH (JANUAR 2017)

3.1.1 Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

- **Einleitung:** Nachlassabwicklungen nach dem Ableben einer Person umfassen einerseits erbrechtliche Themenbereiche (von der Testamenteinreichung bis zur Erbteilung) und andererseits steuerliche Praktiken (von der Steuerinventarisierung im Kanton Zürich bis zur Erbschaftssteuer). Der Fachbeitrag vermittelt einen praxisorientierten Überblick.
- **Gesetzliche Grundlagen:** Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 befasst sich in den Art. 457 bis 640 ZGB mit dem Erbrecht. Im Kanton Zürich besteht das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) vom 28.9.1986 mit der dazugehörigen Verordnung (ESchV).
- **Ablebensfall, was ist zu tun?** Oft herrscht bei Angehörigen und Hinterbliebenen bei einem Todesfall eine gewisse Rat- und Hilflosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen. Der Fachbeitrag vom Januar 2017 vermittelt einen guten Überblick über die praktischen Vorkehrungen bei Eintritt des Todes, über die Information der Wohngemeinde der verstorbenen Person (Anzeige beim zuständigen Bestattungsamt), praktische Hinweise über den Ablauf beim Bestattungsamt (zum Beispiel soll eine Erdbestattung oder eine Kremation stattfinden etc.).
- **Erbgang:**
 - Allgemeines: Der Erbgang wird am letzten Wohnsitz des Erblassers eröffnet, sind mehrere Erben vorhanden, so bilden diese in der Regel zusammen eine Erbengemein-



Willensvollstrecker in anspruchsvollen Umfeldern (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 37 vom Januar 2011).



schaft. Ist ein Willensvollstrecker eingesetzt, so hat dieser den Willen des Erblassers zu vertreten und ist insbesondere beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen.

- **Eröffnung des Erbgangs:** Mit dem Tod des Erblassers wird der Erbgang eröffnet, erbfähig ist grundsätzlich jedermann, nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen oder Institutionen. Liegt ein

handschriftliches Testament vor, so muss dieses im Kanton Zürich unvermittelt dem zuständigen Bezirksgericht eingereicht werden. Falls ein Willensvollstrecker eingesetzt wird, so hat dieser innerhalb von 14 Tagen zu erklären, ob er das Mandat annehmen werde oder nicht.

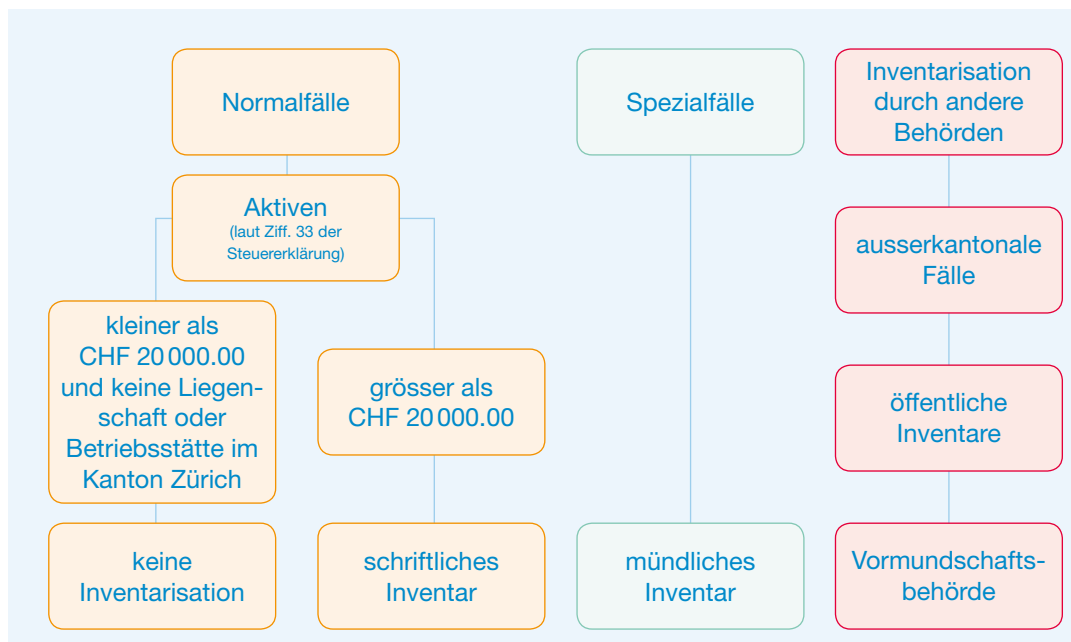
- Wirkungen des Erbgangs: Vom zuständigen Bezirksgericht wird die letztwillige Verfügung des Erblassers (zum Beispiel Testament) eröffnet und den Erben und bedachten Personen zugestellt. Innerhalb eines Monats seit Kundgabe des Inhaltes der letztwilligen Verfügung durch das Bezirksgericht können die gesetzlichen Erben eine sogenannte Erbbescheinigung verlangen. Sie ist ein wichtiges Ausweispapier, um beispielsweise Liegenschaften oder Bankkonti zu übertragen. Natürlich kann jeder Erbe auch ein Erbe ausschlagen und Sicherungsmassnahmen (zum Beispiel Sicherungsinventar, öffentliches Inventar etc.) verlangen. Es sind auch praktische Handlungen vorzunehmen, wie beispielsweise Kündigung der Wohnung und Versicherungen, Geltendmachung von Ansprüchen aus AHV und BVG, Löschen von Vollmachten etc. Auch dem digitalen Nachlass (was muss im Internet allenfalls gelöscht werden?) ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

- Teilung der Erbschaft: Vor der Teilung besteht eine Erbengemeinschaft, falls mehrere Erben vorhanden sind. In der Regel wird die Erbengemeinschaft mit dem Abschluss eines schriftlichen Erbteilungsvertrages beendet.

- **Erbrechtliche Klagen:** In der Praxis kann es vorkommen, dass sich die Erben nicht einigen können. Bei Gerichtsprozessen gibt es einige erbrechtliche Klagen, die in die Wege geleitet werden können, zum Beispiel die Teilungsklage (jeder Erbe kann zum beliebigen Zeitpunkt die Teilung der Erbschaft verlangen, dieser Anspruch ist unverjährbar), die Ungültigkeitsklage (wenn zum Beispiel ein Testament formell ungültig ist, da nicht von Hand geschrieben) oder die Herabsetzungsklage (wenn ein Pflichtteil eines pflichtteilsgeschützten Erben verletzt ist). Es gibt noch weitere Klagen, auf welche hier nicht näher eingegangen wird.

- **Steuerinventarisierung:**
 - Inventarisationsverfahren: Der Ablauf der Inventarisierung wird in der nachstehenden Grafik erläutert (siehe unten).
 - Gegenstand der Inventarisierung: Beim schriftlichen Inventarisationsverfahren gewährt das zuständige Gemeindesteueramt in der Regel eine Frist von 60 Tagen. Folgende Dokumente müssen eingereicht wer-

Grafik: Ablauf der Inventarisierung im Kanton Zürich



den: die Steuererklärung per Todestag, und den Inventarfragebogen, es handelt sich um einen vierseitigen Bogen, auf welchem die Erben aufgeführt werden müssen. Zentral ist aber Ziffer 8 auf Seite 3 von diesem Inventarfragebogen. Es muss angegeben werden, ob noch un versteuertes Einkommen bzw. Vermögen vorhanden ist. Als drittes Dokument ist das Tresoröffnungsprotokoll zu erwähnen, deklariert muss werden, was in einem Banksafe an Wertsachen vorhanden ist (falls ein Banksafe überhaupt besteht).

- Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen: Wenn nicht versteuertes Geld zum Vorschein kommt, kann man ohne grossen Aufwand die Konti der letzten 3 Jahre nachdeklariieren, ohne dass es eine Busse für die Erben gibt.
- Erbschaftssteuer: Falls Personen erben, welche der Erbschaftssteuer unterliegen, so müssen dann auch noch die Erbschaftssteuern bezahlt werden, es kann allerdings in der Praxis 1 bis 2 Jahre dauern, bis solche Verfügungen vorliegen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.10

von diesem Fachbeitrag (Erbschafts- und Schenkungssteuern).

3.1.2 Aktualität 2017

Da das Infobulletin vom Januar 2017 erst ein halbes Jahr alt ist, versteht es sich von selbst, dass hier keine neuen Aktualitäten hinzugekommen sind, ausser, dass das Parlament in Betracht zieht, die Pflichtteile anders zu gestalten. Darüber berichten wir unter Rechtliches bei privaten Beziehungen (siehe nachstehende Ziffer 3.6.2).

Das Thema Nachlassabwicklung in der Schweiz wird auch zukünftig für unsere Dienstleistungen hochaktuell bleiben. Die Lebenserwartung ist seit 1970 um durchschnittlich 10 Jahre gestiegen. Diese Entwicklung führt dazu, dass ein weit grösserer Teil der Erbschaften an die über 55-jährigen geht und dass immer grössere Erbschaften übertragen werden. Aber auch wenn es sich um kleinere Geldbeträge handelt, eine professionelle und effiziente Abwicklung der Nachlässe ist in Anbetracht der Komplexität der verschiedenen Themen notwendig, damit das Vermögen an die vom Erblasser gewünschten Personen reibungslos übergehen kann.

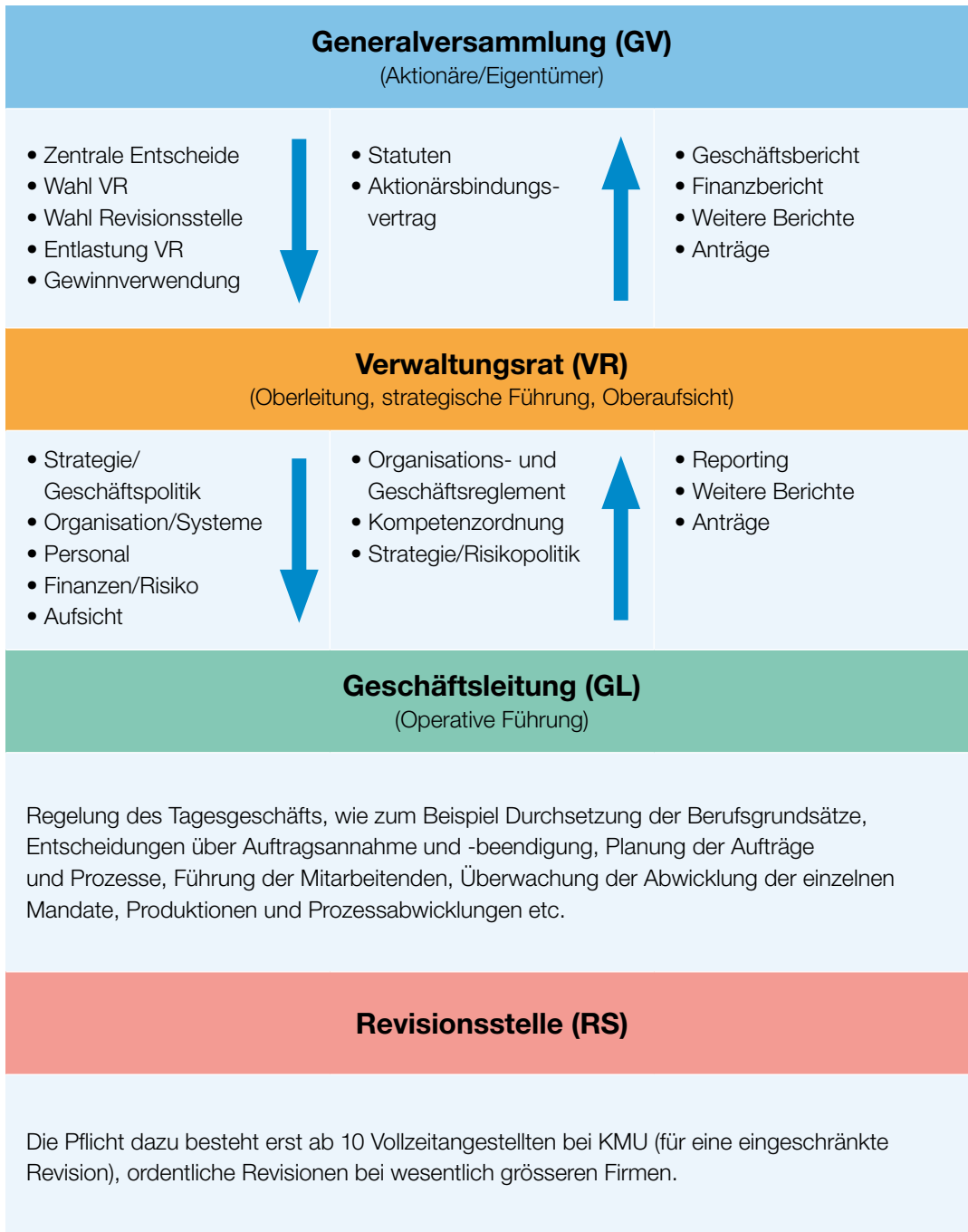
3.2 VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSFÜHRER IN KMU (AUGUST 2016)

3.2.1 Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

- **Einleitung:** Die Aufgaben des Verwaltungsrates (bei der AG) und der Geschäftsführung (bei der GmbH) werden im heutigen Marktumfeld anspruchsvoller. Das Hinzuziehen von externen Organen oder Beratern kann helfen, die Zukunft des eigenen Unternehmens zu sichern. Der Fachbeitrag befasste sich mit diesen Themenbereichen für kleinere KMU.
- **Organstellung und Geschäftsleitung:** Zu dieser Thematik eignet sich bei dieser Kurzzusammenfassung vor allem die Grafik am Beispiel der Organe und Geschäftsleitung bei einer Aktiengesellschaft (Grafik rechte Seite). Im Infobulletin vom August 2016 ist auch noch eine Grafik bezüglich GmbH aufgeführt.
- **Zusammensetzung des VR/der GF:** Jedem KMU-Inhaber ist bewusst, dass das Alltagsgeschäft überhand nimmt und dass oft wenig Zeit bleibt für strategische Aufgaben. Es kann



Grafik: Organe und Geschäftsleitung bei der AG



daher ein Vorteil sein, einen externen VR (Verwaltungsrat) oder Geschäftsführer (GF) beizuziehen, um mit diesen Personen die strategische Ausrichtung der Unternehmung festzulegen. Dabei kommt die Wahl solcher Organe infrage, diese werden dann auch im Handelsregisteramt veröffentlicht oder man kann auch einen reinen Beraterstatus einsetzen, diese Personen werden nicht im Han-

delsregister eingetragen. Wichtig ist aber in beiden Fällen, dass regelmässige Sitzungen stattfinden und institutionalisiert werden, dass auch Protokolle über diese Besprechungen geführt werden, um die strategische Weiterentwicklung der eigenen Unternehmung nachvollziehen zu können.

- **Aufgaben des VR/der GF:**
 - Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen: Dazu gehören die Entwicklung der strategischen Ziele, die Festlegung der finanziellen Mittel und ebenfalls die Kontrolle der Geschäftsführungsorgane.
 - Festlegung der Organisation: Es müssen die hierarchischen Strukturen festgelegt werden und auch diverse Regulative wie zum Beispiel Aktionärsbindungsvertrag oder Organisationsreglement etc. gehören zu diesen Aufgaben.
 - Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung: Auch diese Aufgaben gehören zu den nicht delegierbaren Aufgaben des Verwaltungsrates (bei der AG bzw. der Geschäftsführung bei der GmbH).
 - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen: Diese Aufgaben beinhalten unter anderem auch die Bestellung der Direktoren und die Ernennung sämtlicher Zeichnungsberechtigten.
 - Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen: Diese Aufsicht erfolgt namentlich auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. In der Praxis ist es natürlich ebenfalls wichtig, die materielle Überprüfung der Geschäftsführung auf die Zweckmässigkeit der getroffenen Entscheidungen vorzunehmen.
 - Erstellung des Geschäftsberichtes: Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung/Gesellschafterversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse gehören zu diesen zentralen Aufgaben.
 - Handeln bei Überschuldung: Gemäss klaren gesetzlichen Grundlagen gehört es zu den Aufgaben der obersten Organe, bei der Überschuldungssituation aktiv zu werden.
 - Weitere Aufgaben: Es gibt selbstverständlich noch weitere Aufgaben wie die Sorgfalts- und Treuepflicht, es kommt bei diesen Aufgaben zudem auf die Grösse des Betriebes an.
- **Weitere Verantwortungen des VR/der GF:**
 - Risikomanagement: Zu den weiteren Aufgaben gehört das Risikomanagement, das heisst die Beurteilung der gesamten Risiken in einem Unternehmen. Zum sorgfältigen Handeln gehört natürlich auch die Beurteilung von Chancen.
- Corporate Governance: Dabei geht es um die Regeln zur Sicherstellung des optimalen Zusammenspiels der Organe im Interesse der Gesellschaft und ihrer Eigentümer zum Zweck der Erzielung eines wirtschaftlich optimalen Ergebnisses. Es geht aus der Sicht eines KMU-Inhabers vor allem um die Sicherstellung einer professionellen Unternehmensführung (wie auch der Geschäftsnachfolge).
- Compliance: Dies bedeutet Regeltreue (auch Regelkonformität) oder anders ausgedrückt die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien in Unternehmen, aber auch von freiwilligen Vorgaben wie zum Beispiel Standesregeln bei Treuhändern.
- Zivil- und strafrechtliche Verantwortung: Auch diese Themen gehören zu den weiteren Verantwortungen eines Verwaltungsrates oder einer Geschäftsführung, das war aber nicht Themenschwerpunkt des Fachbeitrags vom August 2016.
- **Haftungsprävention:** Diese beginnt bei der Mandatsannahme, man sollte zuerst alle Bilanzen und Erfolgsrechnungen prüfen und sich ein Bild über die Unternehmung machen, bevor ein Mandat angenommen wird. Aber auch die Mandatsausübung muss mit aller Sorgfalt erfolgen, vor allem muss man gut dokumentiert sein mit allen Regulativen und aktueller Bilanz und Erfolgsrechnung. Falls ein Mandat niedergelegt wird, so ist der Zeitpunkt sorgfältig zu wählen, überstürzte Niederlegungen ohne aktives Handeln sind in der Regel nicht zu empfehlen. In der Praxis hilft oft der schriftliche Mandatsvertrag, welcher die Rechte und Pflichten genau festlegt. Sehr zu empfehlen sind die Haftpflichtversicherungen für die Organe Verwaltungsrat und Geschäftsführung, es geht um den Schutz des Privatvermögens.

3.2.2 Aktualität 2017

Die Firma BDO hat am 17. Mai 2017 die Verwaltungsratsstudie 2017 veröffentlicht, das Gespräch mit dem Delegierten des Verwaltungsrates konnte auch im Fernsehen verfolgt werden. Die BDO-Verwaltungsratsstudie untersuchte die Honorare und Strukturen von Verwaltungsräten

in Schweizer Klein- und Mittelunternehmen. Befragt wurden insgesamt 689 Aktiengesellschaften mit maximal 1000 Mitarbeitenden. Die durchschnittlichen Honorare von Verwaltungsratsmitgliedern sind im Vergleich zu 2014 um 12 Prozent gesunken. Erstaunlich ist immer noch, dass der Anteil der Frauen in den Verwaltungsräten lediglich bei 14 Prozent liegt und damit gegenüber der letzten Durchführung der Studie leicht gesunken ist (2014 mit 15 Prozent). Der höchste Frauenanteil findet sich bei Unternehmungen mit bis zu 10 Mitarbeitenden. Bei Unternehmen dieser Grösse sind Familienmitglieder häufiger im Verwaltungsrat tätig. Bei den 2017 erstmals erhobenen Kriterien für die Besetzung des Verwaltungsrates hat die Berücksichtigung der Eigentümerinteressen die grösste Bedeutung, gefolgt von Branchen- und Marktinteressen sowie technologischer und fachlicher Kompetenz. Die Unabhängigkeit gegenüber der Geschäftsleitung ist nur bei grösseren Unternehmen von Bedeutung. Allerdings ist auch die BDO überzeugt, dass die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsleitung gerade bei Familien-

unternehmen wichtig für deren Performance ist. Diese Aussage stimmt auch mit unseren Feststellungen, die wir im Infobulletin vom August 2016 gemacht hatten, überein. Verwaltungsratspräsidenten verfügen im Durchschnitt über weitere 2,7 Verwaltungsratsmandate, was ein Indiz für deren Professionalität ist. Andere Mitglieder des Verwaltungsrates (die nicht Präsidenten sind) verfügen meistens lediglich über 1 Mandat und sind vermutlich nur aufgrund ihrer Branchenkenntnisse oder familiären Zugehörigkeit im Verwaltungsrat aktiv. Ein Handlungsbedarf besteht hinsichtlich Altersstruktur, zwei Drittel aller Verwaltungsräte in Schweizer KMU sind 50 Jahre oder älter. Es lässt sich vermuten, dass Herausforderungen wie Digitalisierung durch eine stärkere Berücksichtigung von qualifizierten jungen Personen besser bewältigt werden könnte.

Die Durchführung der BDO-Verwaltungsratsstudie 2017 erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Institut für Klein- und Mittelunternehmen der Universität St. Gallen.

3.3 STEUERSTRAFRECHT 2016 UND STRAFLOSE SELBSTANZEIGE (JANUAR 2016)

3.3.1 Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

- **Einleitung:** In diesem Fachbeitrag geht es um die Praxis der direkten Steuern im Kanton Zürich und er umfasst die Steuerfolgen sowohl bei Privatpersonen wie auch bei Firmen, soweit es um Steuerstrafrecht und straflose Selbstanzeige geht.
- **Steuerberatung und Steuerstrafrecht:** Steuerberatung ist nicht nur Steuerplanung, wo es um die legale Optimierung der Steuerzahllast geht. Mit Blick auf das Steuerstrafrecht geht es vermehrt auch um die Vermeidung von Steuerrisiken, weil sich die Praxis des Steuerstrafrechts im Kanton Zürich und in der gesamten Schweiz zunehmend verschärft hat. So gehören zum Beispiel eindeutig private Zahlungen (zum Beispiel Ferienreisen) nicht in die Buchhaltung eines Unternehmens, die Folgen können verheerend sein (massive Aufrechnungen, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug etc.).



- **Geltendes Steuerstrafrecht:** Das geltende Steuerstrafrecht umfasst vor allem die Begriffe der Steuerhinterziehung (der Steuerpflichtige bewirkt vorsätzlich oder fahrlässig, dass seine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, zum Beispiel Nichtangeben von Vermögenswerten oder Einkünften von Lohnausweisen). Demgegenüber ist der Steuerbetrug verschärfter, es geht um die Verwendung von gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden zum Zweck der Steuerhinterziehung (zum Beispiel Buchen von privaten Aufwendungen in der Buchhaltung wird in der Regel als Steuerbetrug qualifiziert). Dazu haben wir in diesem Fachbeitrag zahlreiche gesetzliche Bestimmungen zitiert und auch Praxisfälle und Gerichtsentscheide dargelegt. Wesentlich sind dabei folgende Aussagen: Eindeutig private Aufwendungen gehören nicht in die Buchhaltung, werden sie vom Steueramt entdeckt, kann auf rechtskräftige Steuerjahre zurückgegriffen werden und Steuerhinterziehung und Steuerbetrug werden meistens vom Steueramt angenommen. Bei gemischten Aufwendungen (privat und geschäftlich, zum Beispiel Verwendung eines Autos) ist unbedingt ein Privatanteil zu buchen, damit die Möglichkeit des Steueramtes kleiner wird, rechtskräftige Steuerjahre wieder zu öffnen und das Verfahren wegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug durchzuführen.
- **AIA und Bankgeheimnis:** Im Jahre 2016 war auch der automatische Austausch von Finanzkundeninformationen (AIA) ein Thema, ebenso das Bankgeheimnis, das für Inlandbeziehungen nach wie vor galt.
- **Straflose Selbstanzeige:** Straflose Selbstanzeigen im Kanton Zürich gibt es bereits seit dem 1. Januar 2010 (dies auch in der gesamten Schweiz). Es wird unterschieden zwischen straflosen Selbstanzeigen zu eigenen Lebzeiten (man kann zum Beispiel Vermögenswerte der letzten 10 Jahre nachdeklarieren, es fallen Nachsteuern und Verzugszinsen an, aber keine Bussen). Die Straflosigkeit ist allerdings nur gegeben, wenn die Selbstanzeige aus eigenem Antrieb erfolgt, die Hinterziehung dem Steueramt noch nicht bekannt ist und wenn der Steuerpflichtige eine vorbehaltlose Unterstützung bei der Festsetzung der Nachsteuer durchführt, er muss natürlich die Nachsteuern

auch bezahlen. Bei Nachlassfällen kommt es zur vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen, das heisst, beim Inventarfragebogen muss angegeben werden, ob zum Beispiel noch Schwarzgeld vorhanden ist. Falls dies bejaht wird, müssen die Konti für die letzten 3 Jahre nachdeklariert werden, ebenfalls mit Nachsteuern und Verzugszinsen, aber ohne Bussen.

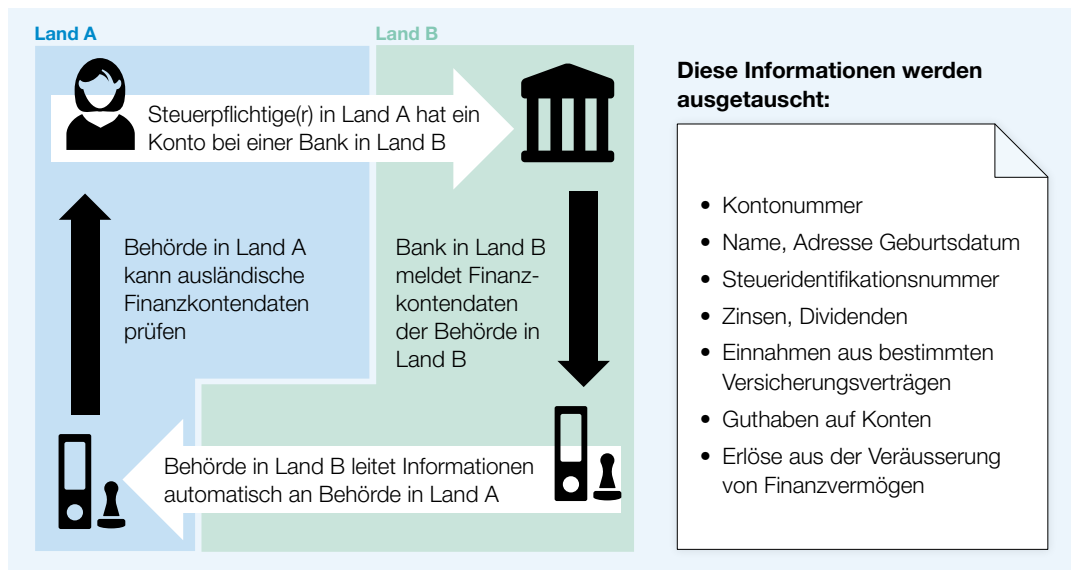
3.3.2 Aktualität 2017

- **AIA:** Die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung soll mit neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) verhindert werden. Bisher haben sich rund 100 Länder, darunter auch die Schweiz, zur Übernahme dieses globalen Standards bekannt. Die Rechtsgrundlagen für die Einführung des AIA sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Seither sammelt die Schweiz Daten, die ab 2018 erstmals ausgetauscht werden (siehe Grafik rechts).
- **Straflose Selbstanzeige:** Das Thema des Steuerstrafrechts und der straflosen Selbstanzeige ist auch im Herbst 2017 hochaktuell. Der allgemeine Informationsaustausch rückt näher und das Steueramt Zürich hat Anfang 2017 verkündet, dass im selben Jahr trotz Näherrücken der Umsetzung des automatischen Austausches von Finanzkundeninformationen (AIA) noch eine straflose Selbstanzeige möglich sein sollte. Gemäss Information der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. September 2017 ist eine straflose Selbstanzeige noch bis zum 30. September 2018 möglich. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in der Regel eine straflose Selbstanzeige nur möglich ist, wenn sie aus eigenem Antrieb erfolgt, das heisst ohne Druck. Gerade aber weil ab 2018 die ersten Daten zwischen den Ländern ausgetauscht werden, könnte bei einer straflosen Selbstanzeige eingewendet werden, dass dies aus Druck des Entdecktwerdens geschehe.
- **Bankgeheimnis:** Im Zusammenhang mit dem AIA gilt das Bankgeheimnis in der Schweiz nicht mehr. Es gilt aber grundsätzlich immer noch für Schweizer Inlandsbeziehungen, wenn nur Steuerhinterziehung im Spiel ist (wenn zum Beispiel Vermögen nicht deklariert worden ist oder ein Lohnausweis nicht angegeben wurde). In diesen Fällen kann das



Merkblatt des Kantonalen Steueramtes zur straflosen Selbstanzeige und Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen vom 3. März 2010
www.steuern.ch
 § 235 Abs. 3 StG (Zürich) Art. 175 Abs. 3 DBG (Bund)

Grafik: Automatischer Informationsaustausch



Steueramt nicht direkt von den Banken Informationen beschaffen. Sobald aber Steuerbetrug im Spiel ist, ist das Bankgeheimnis ausser Kraft gesetzt. Dies gilt nicht erst aktuell, sondern ist jahrzehntelange Praxis im Schweizer

Steuerstrafrecht. Im Moment und gemäss Stand Sommer 2017 ist unter den vorgegebenen Umständen das Bankgeheimnis weiterhin gewahrt. Ob das auch in Zukunft so bleiben wird, ist eher fraglich.

3.4 REGELUNGSBEDARF BEI HANDLUNGSUNFÄHIGKEIT (AUGUST 2015)

3.4.1 Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

- **Einleitung:** Der vorübergehende oder dauernde Verlust der Handlungsfähigkeit kann sowohl für die Betroffenen wie auch für die Angehörigen zu schwierigen Folgen führen. Dieser Fachbeitrag befasste sich mit den möglichen rechtlichen Regelungen im Privat- und Geschäftsbereich.
- **Gesetz und Behörden:** Das Erwachsenenschutzrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Artikeln 306 bis 456 geregelt und am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Auch die Behörden wurden gesamtschweizerisch völlig umorganisiert, rund 1400 Vormundschaftsbehörden wurden abgeschafft und durch die rund 150 professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ersetzt. Diese Neuerung ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die KESB ist schon vermehrt in den negativen Fokus der Presse geraten.





Art. 16 und 17 ZGB:
Darin sind die Begriffe der Urteils- und Handlungsfähigkeit definiert.

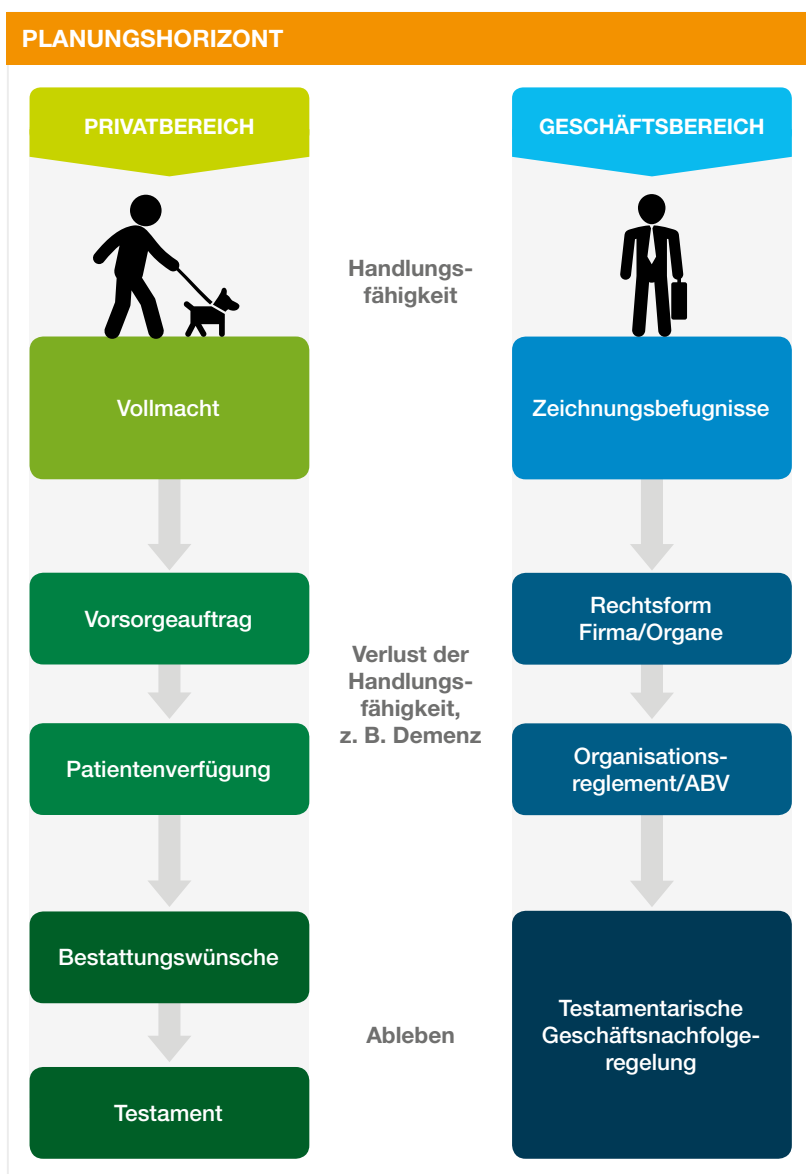
- **Regelungsbedarf in der Gesamtplanung:** Der Planungshorizont im Privat- und Geschäftsbereich sieht wie folgt aus, siehe unten stehende Grafik.
- **Handlungsunfähigkeit und Vertretung:** Handlungsfähig ist, wer volljährig (18 Jahre alt) und urteilsfähig ist. Bei der Urteilsfähigkeit spricht das Gesetz von der Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln, die Frage der Urteilsfähigkeit wird daher immer an bestimmten Handlungen gemessen.

In der Praxis gibt es absolut höchstpersönliche Rechte (Anerkennung eines Kindes, Einreichung einer Scheidungsklage, Erstellen eines Testaments), wo keine Vertretung möglich ist. Es gibt auch relativ höchstpersönliche Rechte (zum Bei-

spiel Einwilligung in ärztliche Heileingriffe, Unterhaltsklagen, Eheschutzmassnahmen etc.). Hier ist die Vertretung von urteilsunfähigen Personen möglich. Auch die Ehegatten und eingetragenen Partner können sich gegenseitig vertreten. Dieses Vertretungsrecht umfasst alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfes üblicherweise erforderlich sind, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte und notfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen. Es braucht aber die Zustimmung der KESB zum Beispiel beim Verkauf einer Liegenschaft. Daher ist es auch für Ehegatten wesentlich, einen Vorsorgeauftrag abzuschliessen (siehe nachstehende Ausführungen).

• **Regelungen im Privatbereich:**

- Einleitung: Bei den möglichen Regelungen im Privatbereich bei der Handlungsunfähigkeit stellt der Gesetzgeber verschiedene Instrumente zur Verfügung, die wir nachstehend kurz erläutern werden.
- Vollmacht: Eine Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, damit sie gegenüber Banken, Versicherungen, Gerichten, Behörden etc. rechtskräftig ausgewiesen werden kann. Als beauftragte Person können Familienmitglieder, nahestehende Personen oder auch Berufsvertreter wie zum Beispiel Anwälte oder Treuhänder eingesetzt werden. Eine Vollmacht erlischt in der Regel mit dem Tod oder dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers oder der bevollmächtigten Person. Die Vollmacht ist vor allem geeignet bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit (zum Beispiel bei einem Unfall). Gegenüber Banken gibt es meistens spezielle Vollmachtsmuster, die sich nach den Normen der konkreten Bank richten.
- Vorsorgeauftrag: Wir haben in unserem Infobulletin vom August 2015 entsprechende Musterbeispiele der Vorsorgeaufträge aufgeführt. Beim Verfassen eines Vorsorgeauftrages gibt es 2 Möglichkeiten, entweder wird das Dokument eigenhändig geschrieben oder öffentlich beurkundet bei einem Notariat. Wir empfehlen die öffentliche Beurkundung, weil der Vorsorgeauftrag bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit von der KESB geprüft wird und die Chance wesentlich grösser ist, dass der Vorsorgeauftrag als gültig betrachtet wird, wenn ein Notari-



at des Kantons Zürich den Vorsorgeauftrag abgeseget hat. Überdies verwenden wir Muster, welche die Notariate des Kantons Zürich mit der KESB abgesprochen haben. Hauptsächliche Zielsetzung dieser Vorsorgeaufträge ist es, den Einfluss der KESB möglichst klein zu halten. Wesentlich ist, welche Vertrauenspersonen eingesetzt werden, dies sind häufig die Ehegatten oder eingetragenen Partner, oft auch die Kinder. Wir empfehlen eine spezielle Reihenfolge von 2 bis 5 Personen (falls eine Person ausfallen sollte, kommt die nächste zum Zug). Die Aufbewahrung des Vorsorgeauftrages kann auch kostenlos bei uns erfolgen. In der Praxis ist es so, dass wenn ein Arzt eine dauernde Handlungsunfähigkeit feststellt, der Vorsorgeauftrag bei der KESB eingereicht werden muss. Es kann dann nochmals 2 bis 3 Monate dauern, bis befunden wird, welche Person als Vorsorgebeauftragte eingesetzt wird.

- Patientenverfügung: In der Praxis gibt es ganz verschiedene unterschiedliche Muster von Patientenverfügungen. Diese werden schriftlich abgefasst, datiert und unterzeichnet, in der Regel gibt es keine speziellen zusätzlichen Formvorschriften. Mögliche Inhalte beziehen sich auf medizinische Behandlungen, lebensverlängernde Massnahmen, Patientengeheimnis, Sterbebegleitung und Sterbeort, Organspende etc. Es besteht die Möglichkeit, das Vorhandensein der Patientenverfügung in einer Versichertenkarte eintragen zu lassen.
- Verhältnis der Regulative untereinander: Der Vorsorgeauftrag erlischt mit dem Tode des Vorsorgeauftraggebers. Ist ein Willensvollstrecker eingesetzt, so werden mit dem Ableben alle Geschäfte auf ihn übertragen. Patientenverfügungen gehen in der Regel dem Vorsorgeauftrag vor.
- **Regelungen im Geschäftsbereich:** Im Vorsorgeauftrag können auch Aspekte des Geschäftsverkehrs geregelt werden, zum Beispiel Ausübung der Aktionärsrechte, bei welchem spezielle Personen eingesetzt werden sollen. Es empfiehlt sich aber auch, dass ein Geschäft Vollmachten und Zeichnungsbefugnisse bestimmt und im Handelsregisteramt einträgt. Auch ein Kleinbetrieb sollte bei Ausfall eines Mehrheitsaktionärs oder Firmen-

inhabers handlungsfähig bleiben. Bei Bankvollmachten sollte immer mehr als eine Person eingesetzt werden. Bei der geeigneten Rechtsform der Gesellschaft empfiehlt sich auch im Hinblick auf den Vorsorgeauftrag eine Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Es sollten dann mindestens 2 Organe als Verwaltungsrat und Geschäftsführer eingetragen werden. Aktionärsbindungsverträge (ABV) und Organisationsreglemente können ebenfalls dazu beitragen, dass eine Firma bei Ausfall des Geschäftsinhabers bei dauernder Handlungsunfähigkeit weiter bestehen kann. Sämtliche Regulative können aufeinander abgestimmt werden. Zielsetzung eines verantwortungsbewussten Unternehmers ist aber stets die selbe: Die Unternehmung soll im Falle seiner Handlungsunfähigkeit eben handlungsfähig bleiben. Dies ist nicht nur im Interesse von ihm selber, sondern auch von allen Mitarbeitenden und Familienmitgliedern im Privatbereich.

3.4.2 Aktualität 2017

Es ist unbestritten, dass auch im Jahre 2017 zahlreiche Negativschlagzeilen rund um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in der Presse wie auch im Fernsehen veröffentlicht worden sind. Im Schweizer Fernsehen wurde am 11. Juni 2017 ein Bericht veröffentlicht, wonach die Kinder einer philippinischen Mutter in ein Heim hätten platziert werden sollen, nach Ansicht der KESB zum Wohle der Kinder. Zu diesem Thema gehen die Meinungen weit auseinander. Die Kinder wurden dann in einer Nacht-und-Nebel-Aktion auf die Philippinen gebracht, was grosse Aufmerksamkeit in der Presse erweckte. Im März 2017 war in den Zeitungen zu lesen, dass über die KESB nochmals abgestimmt werden soll, es ging auch um eine Motion von Nationalrat Hans Grunder, die verlangte, dass nahe Verwandte zwingend angehört werden müssen, wenn die KESB Kinder fremdplatzierten. Am 29. März 2017 veröffentlichte der Bundesrat einen vielseitigen Bericht über die ersten Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. In einer ersten Gesamtwürdigung kam der Bundesrat zum Schluss, dass das seit dem 1. Januar 2013 geltende Gesetz noch eine gewisse Anpassungsfrist brauche und noch nicht abschliessend geurteilt werden könne, was konkret verändert werden müsse. Der Bundesrat kommt

sogar zum Schluss, dass die Einführung des neuen Rechts weitgehend den Erwartungen entspricht.

Unabhängig von den neusten Entwicklungen im Jahre 2017 ändert sich nichts daran, dass mit dem Abschluss eines schriftlichen Vorsorgeauftrages, welcher mit Vorteil öffentlich beurkundet werden sollte, erreicht werden kann, dass im Fall der bleibenden und dauernden Handlungsunfähigkeit sichergestellt werden kann, dass der Einfluss der KESB in den privaten wie auch ge-

schäftlichen Bereichen möglichst klein bleibt. Es besteht mit diesem Abschluss des Vorsorgeauftrages die Möglichkeit, verschiedene Personen als Vorsorgebeauftragte einzusetzen, welche dann die persönliche Personen- und Vermögensvorsorge und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr wahrnehmen können anstelle der KESB.

3.5 BESTEUERUNG VON PRIVATEM LIEGENSCHAFTSBESITZ (JANUAR 2015)

3.5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

- **Einleitung:** Der Fachbeitrag Besteuerung von privatem Liegenschaftsbesitz befasst sich mit den vielschichtigen Steuerfolgen, welche der Besitz einer oder mehrerer Liegenschaften von einer Privatperson mit sich bringt.
- **Steuereinkünfte:** Wer eine Liegenschaft vermietet, versteuert die Mieteinnahmen als Einkommen, wer sein Haus oder Stockwerkeigentum selber bewohnt, verzichtet auf Mieteinnahmen und muss dafür den sogenannten Eigenmietwert versteuern. Im Kanton Zürich darf der Eigenmietwert auf maximal 70 Prozent des Marktwertes (vom Mietzins) festgelegt werden. Es besteht eine umfangreiche Weisung des Regierungsrates ab Steuerjahr 2009.

Meistens werden die Eigenmietwerte von den zuständigen Steuerämtern festgelegt. Natürlich ist es in der Praxis immer wieder vorgekommen, dass unzufriedene Hauseigentümer die Steuergerichte eingeschaltet haben wegen der Höhe des Eigenmietwertes (zum Beispiel Antrag auf Herabsetzung infolge Lärmemission). Leider sind erfahrungsgemäss die Chancen für eine erfolgreiche Einsprache sehr gering, vor allem wenn als Einzelkämpfer vorgegangen wird.

- **Steuerabzüge:** In beiden Fällen – sowohl wenn die Liegenschaft vermietet wird als auch wenn sie selber bewohnt wird – kann entweder die jährliche Pauschale von den Mieteinnahmen abgezogen werden oder die effektiv

INFOBULLETIN

JANUAR 2015 · NUMMER 46



Fachbeitrag

Besteuerung von privatem Liegenschaftsbesitz

Infos aus der Treuhandpraxis

Professionelle Gesprächsführung
Verlustverrechnung im Steuerrecht
Kontorahmen 2015



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Revisionsgesellschaft
www.rekonta.ch

jährlich anfallenden Kosten. Dabei kann im Kanton Zürich jedes Jahr neu gewählt werden, welcher Abzug geltend zu machen ist. Der Pauschalabzug beträgt 20 Prozent vom Bruttomietwert beziehungsweise vom Eigenmietwert. Bei den effektiven Kosten können abgezogen werden:

- **Unterhaltskosten:** Sowohl Reparaturen und Renovationen, nämlich werterhaltende Aufwendungen, aber auch Betriebskosten einschliesslich Versicherungsprämien sowie Kosten für die Verwaltung durch Dritte.



www.steuern.ch

Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (Weisung 2009) vom 12. August 2009.



www.steuern.ch

Siehe Merkblatt des Kant. Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften vom 13. November 2009.

- Auslagen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen: Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, stellen abzugsfähige Aufwendungen dar. Bei diesen Aufwendungen findet keine Unterscheidung in werterhaltende oder wertvermehrnde Aufwendungen statt. Ganz wichtig in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass diese Auslagen und Massnahmen auch einen wertvermehrnden Charakter haben dürfen und trotzdem zum Abzug zugelassen werden. Es gibt ein Merkblatt, welches sehr ausführlich aufzählt, was alles darunter fällt.
- Hypothekarzinsen: Hypothekarzinsen darf man wie andere Schuldzinsen vom steuerbaren Einkommen abziehen. Der Abzug ist allerdings begrenzt, er darf höchstens CHF 50 000.00 höher sein als die Bruttovermögenserträge eines Steuerpflichtigen.
- **Vermögenssteuer und Hypotheken:** Es fallen natürlich auch noch Vermögenssteuern an, bei Eigenheimen wird die Höhe der zu deklarierenden Vermögenssteuer ebenfalls vom Gemeindesteuernamt festgelegt. Hypothekarkonten dürfen grundsätzlich vom steuerbaren Vermögen abgezogen werden.
- **Verfahrensrechtliches:** In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zu erwähnen, dass wir im Fachbeitrag vom Januar 2015 geschrieben hatten, dass schon damals eine Verschärfung der Steuerpraxis bezüglich Zulassung der Unterhaltskosten festgestellt worden war. Das Steueramt verlangt oftmals auch Fotos vor und nach einem Umbau, detaillierte Aufstellungen von Architekten oder Generalunternehmungen und es lohnt sich, sich im Rahmen von Steuerveranlagungen gut zu dokumentieren, damit die abzugsfähigen Unterhaltskosten schlussendlich auch geltend gemacht werden können.
- **Steuerplanung:** Hinsichtlich Steuerplanung ist zu erwähnen, dass diese vorzugsweise schon im 4. Quartal des laufenden Jahres vorgenommen werden sollte. Zum Beispiel sollte eine Zusammenstellung über alle Investitionen sowie über die Liegenschaftsunterhaltskosten erstellt werden. Sie sind Teil des gesamten Einkommens; es kommt darauf an, wie hoch der Lohn und die Berufsabzüge im laufenden Geschäftsjahr sind und alle übrigen Einkünfte. Es macht natürlich mehr Sinn, grössere ab-

zugsfähige Renovationen in einem Jahr zu planen, in welchem das Erwerbseinkommen höher ist oder auch wenn Dividenden ausgeschüttet werden. Sind die Renovationskosten generell kleiner und kann nur der Pauschalabzug geltend gemacht werden, so bietet sich in diesem Jahr an, beispielsweise zusätzliche Beiträge in die Pensionskasse einzuzahlen (als abzugsfähige Einkaufsbeiträge). Bei grösseren Investitionen lohnt sich eine zeitliche Staffelung, das heisst, nicht alles im gleichen Jahr geltend machen, sondern auf 2 oder 3 Jahre verteilen. Bezüglich Details verweisen wir auf Ziffer 3.7 (Steuerplanung) des Fachbeitrags vom Infobulletin vom Januar 2015.

3.5.2 Aktualität 2017

- **Abschaffung des Eigenmietwertes:** Die Besteuerung des Eigenmietwertes ist seit vielen Jahrzehnten ein Politikum. Im Februar 2017 war in der Presse zu lesen, dass die Ständeratskommission den Eigenmietwert abschaffen will, darüber besteht offenbar weitgehende Einigkeit. Die Schwierigkeit besteht darin, ein neues System der Wohneigentumsbesteuerung zu finden, die Wirtschaftskommission des Ständerates wird einen neuen Anlauf wagen. Ob es dann allerdings so weit kommen wird, bleibt noch abzuwarten. Vor allem ist zu erwähnen, dass in den letzten Jahrzehnten schon viele Versuche gescheitert sind, die einkommensrelevante Besteuerung des Eigenmietwertes abzuschaffen. In der NZZ war am 17. August 2017 erneut zu lesen, dass die Wirtschaftskommission des Nationalrates und des Ständerates die Besteuerung des Eigenmietwertes abschaffen wolle. Umstritten ist aber, ob auch alle damit verbundenen Abzüge aufzuheben sind. Das Thema ist auf politischer Ebene auf jeden Fall im Gange.
- **Verschärfung der Steuerpraxis:** Im Januar 2015 haben wir darüber berichtet, dass eine Verschärfung der Steuerpraxis bezüglich Zulassung der abzugsfähigen Unterhaltskosten festzustellen war. Diese Feststellung kann auch heute, rund zweieinhalb Jahre später, bestätigt werden. Die Praxis ist sogar noch ein bisschen verschärft worden. Um es etwas überzeichnet darzustellen, das Steueramt verlangt oftmals schon fast ein Fotoalbum bei Liegenschaftsumbauten, welches den Zustand der Liegenschaft vor dem Umbau, al-



www.steuern.ch:
Siehe Merkblatt des
Kant. Steueramtes
über die steuerliche
Behandlung von Investition-
en, die dem
Energiesparen und dem
Umweltschutz dienen,
bei Liegenschaften des
Privatvermögens (vom
13. November 2009).

lenfalls während des Umbaus und nach dem Umbau zeigt, verbunden mit Baubeschrieben etc. Es gilt also auch in der hochaktuellen Praxis: Je besser man bezüglich Liegenschaftskosten dokumentiert ist, desto höher sind die Chancen, dass der Abzug zugelassen wird. Gut und als Ergänzung zum soge-

nannten Fotoalbum und den Baubeschrieben sind vollständige Rechnungen sowie Bestätigungen von Architekten oder Generalunternehmern.


3.6 RECHTLICHES BEI PRIVATEN BEZIEHUNGEN (AUGUST 2014)

3.6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

- **Einleitung:** Private Beziehungen werden meistens aus emotionalen Gründen eingegangen, nur selten stehen dabei rechtliche Überlegungen im Vordergrund. Der Fachbeitrag befasste sich mit den verschiedenen privaten Beziehungsformen in unserer Gesellschaft und den damit zusammenhängenden Rechtsgrundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten.
- **Eherechtliche Regelungen:**
 - Allgemeine Wirkungen: Die Trauung verbindet die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft. Die Ehegatten können als Familiennamen den Namen des Mannes oder den Namen der Frau wählen.


- Güterrecht: Das Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten während der Ehe und bestimmt, wie das Vermögen bei einer Scheidung oder beim Tod des Ehegatten aufgelöst und aufgeteilt werden soll. Dabei geht die güterrechtliche Auseinandersetzung als erster Schritt immer der erbrechtlichen Teilung der Erbschaft (als zweiter Schritt) voraus. Das Schweizer Recht kennt 3 Güterstände, innerhalb welcher die Ehegatten wählen können. Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung tritt automatisch ein, die beiden anderen Güterstände, nämlich die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft, müssen mit einem Ehevertrag vereinbart werden. Dieser muss bei einem Notariat zwingend öffentlich beurkundet werden, um rechtliche Gültigkeit zu erlangen. Da die Thematik der Güterstände recht komplex ist, verweisen wir bezüglich Details auf den Fachbeitrag vom August 2014. Wir beschränken uns daher der Einfachheit halber auf die nachstehenden Grafiken (rechte Seite).
- Erbrecht: Dieses Thema wird in unserem Fachbeitrag vom August 2014 recht umfangreich beschrieben und sprengt den Rahmen einer Kurzzusammenfassung. Interessant dabei ist aber die grafische Übersicht über gesetzliche Erbteile, Pflichtteile und die frei verfügbare Quote, die wir nachstehend abbilden (rechte Seite, unten).
- Trennung und Scheidung: Auch zu diesem Thema beschränkten wir uns auf eine Grafik (oben).
- Steuerrecht: Wesentliche Auswirkungen bei der Heirat im Rahmen des Steuerrechts

INFOBULLETIN
AUGUST 2014 · NUMMER 44




Fachbeitrag
Rechtliches bei privaten Beziehungen

Infos aus der Treuhandpraxis
Handelsregisteramt Zürich im Geschäftsalltag
Letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag)
Säule 3a im Lebens- und Ablebensfall



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Revisionsgesellschaft
www.rekonta.ch

| Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand) | | | Gütertrennung (Beispiel für die Zuteilung) | |
|--|---------------|---------------------|--|---|
| Eigengut Mann | getrennt | Eigengut Frau | Ehemann – Erbschaft – Lohn – Zinserträge aus Eigengut | Ehefrau – Erspartes – in die Ehe Eingebrachtes – Einfamilienhaus |
| Errungenschaft Mann | je ½ Anspruch | Errungenschaft Frau | | |

| Gütergemeinschaft | | |
|---|--|---|
| Eigengut Ehemann Persönliche Gegenstände | Gesamtgut – Vermögen beider Ehegatten – Einkommen beider Ehegatten – Erbschaften, Schenkungen | Eigengut Ehefrau Persönliche Gegenstände |

Grafische Übersicht über gesetzliche Erbteile, Pflichtteile und frei verfügbare Quote:

| | Gesetzliche Erbteile (ohne Testament oder Erbvertrag) | Pflichtteile und frei verfügbare Quote |
|---|---|--|
| <p>Der verstorbene Ehegatte hinterlässt seinen überlebenden Ehegatten und seine Nachkommen:</p> <p>Der Ehegatte könnte zu $\frac{5}{8}$ maximal begünstigt werden.</p> | <p>■ Nachkommen ■ Ehefrau bzw. Ehemann</p> | <p>■ Ehefrau bzw. Ehemann ■ Nachkommen ■ frei verfügbare Quote</p> |
| <p>Der verstorbene Ehegatte hinterlässt seinen überlebenden Ehegatten und seine Eltern:</p> <p>Der Ehegatte könnte mit einer Quote von $\frac{7}{8}$ maximal begünstigt werden.</p> | <p>■ Eltern ■ Ehefrau bzw. Ehemann</p> | <p>■ Eltern ■ Ehefrau bzw. Ehemann ■ frei verfügbare Quote</p> |
| <p>Der verstorbene Ehegatte hinterlässt seinen überlebenden Ehegatten und seine Geschwister:</p> <p>Der Ehegatte kann zu $\frac{8}{8}$ maximal begünstigt werden, da Geschwister nicht pflichtteilsgeschützt sind.</p> | <p>■ Ehefrau bzw. Ehemann ■ Geschwister</p> | <p>■ Ehefrau bzw. Ehemann ■ frei verfügbare Quote</p> |



sind, dass bei der Familienbesteuerung das gesamte Einkommen und Vermögen in der gleichen Steuererklärung zu deklarieren sind, was allenfalls eben eine sogenannte Heiratsstrafe auslösen kann (im Verhältnis höhere Steuern wegen des gemeinsamen Einkommens). Vorteile liegen jedoch bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer, diese entfallen, wenn man verheiratet ist – im Gegensatz zu Konkubinatspaaren.

- Versicherungsrecht: Bezüglich AHV ist zu erwähnen, dass wenn beide Ehegatten das AHV-Alter erreichen, sie lediglich 150 Prozent der einfachen Altersrente erhalten. Leistungen aus der Pensionskasse (2. Säule) fallen generell nicht in den Nachlass und in der Regel ist der Ehegatte der Erstbegünstigte.
- **Eingetragene Partnerschaften:** Rechtliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften bestehen seit dem 1. Januar 2007. Im Wesentlichen besteht eine Gleichstellung dieser Paare zur Ehe, wobei es allerdings einige Unterschiede gibt, vor allem im Bereich des Güterrechts. Wichtig ist, dass beim Erbrecht eine Gleichstellung zu Ehepaaren gewährleistet ist und dass bei Trennungen ein einfacheres ausgestaltetes Auflösungsrecht vorgesehen wird.
- **Konkubinatspaare:** Es wird unterschieden zwischen Konkubinatspaar mit Zusammenleben und ohne Zusammenleben. In der Schweiz gibt es immer mehr Paare gleichen oder nicht gleichen Geschlechtes ohne Trauschein oder Eintragung. Erstaunlicherweise bestehen bei diesen Paaren immer noch erhebliche Rechtsnach-

teile, es fehlt eine klare güterrechtliche Regelung. In erbrechtlicher Hinsicht sind Konkubinatspaare nicht blutsverwandt und haben daher gegenseitig auch keinen gesetzlichen Erbanspruch, unabhängig von der Dauer der Lebensgemeinschaft. Im Falle einer Trennung schulden sich die Konkubinatspartner in der Regel keine Unterhaltsbeiträge (wie zum Beispiel bei der Ehe unter bestimmten Voraussetzungen). Im Steuerrecht werden die Konkubinatspartner immerhin getrennt besteuert, es können aber bei grösseren Vermögenswerten erhebliche Erbschafts- und Schenkungssteuern anfallen bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen. Auch bei der AHV und Pensionskasse sind die Konkubinatspaare in der Regel schlechter gestellt als Ehepartner und eingetragene Partnerschaften.

3.6.2 Aktualität 2017

- **Mehr Schutz für unverheiratete Partnerinnen und Partner:** Partnerschaften und Familien kennen heute ganz andere Formen als noch vor 100 Jahren, als das Zivilgesetzbuch und damit auch das Erbrecht in Kraft traten. Der Bundesrat will daher das Erbrecht modernisieren. Es gibt entsprechende Vernehmlassungen im Parlament. Die Vorlage sieht für faktische Lebenspartner Verbesserungen vor. Um den überlebenden Partner vor finanziellen Härtefällen zu schützen, will der Bundesrat den Anspruch auf ein sogenanntes Unterhaltsvermächtnis einführen. Wenn der Partner beispielsweise durch Pflege oder durch finanzielle Hilfe erhebliche Leistungen im Interesse des Verstorbenen erbracht hat,

| Gesetzliche Erben | Gesetzlicher Erbspruch | Pflichtteil heute | Pflichtteil neu |
|--|------------------------|--------------------|-----------------------|
| Nachkommen (wenn der Erblasser keinen Ehepartner/eingetragenen Partner hat) | 1 | 3/4 des Nachlasses | 1/2 des Nachlasses |
| Nachkommen (wenn der Erblasser Ehepartner/eingetragenen Partner hat) | 1/2 | 3/4 | 1/2 |
| Ehegatte/eingetragener Partner (wenn Erblasser Nachkommen hat) | 1/2 | 1/2 | 1/4 |
| Ehegatte/eingetragener Partner (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Eltern hat) | 3/4 | 1/2 | 1/4 |
| Eltern (wenn Erblasser keine Nachkommen aber Ehepartner/eingetragenen Partner hat) | 1/4 | 1/2 | Kein Pflichtteil mehr |

soll er einen Teil der Erbschaft für seinen Unterhalt verlangen können.

- **Pflichtteilsquote senken:** Der Bundesrat sieht vor, die Pflichtteile zu reduzieren, damit es dem Erblasser möglich ist, über einen grösseren Teil seines Vermögens frei zu verfügen. Damit werden aber auch zusätzliche Möglichkeiten für Unternehmensnachfolge geschaffen und auch die Möglichkeit, Konkubinatspartner

mit höheren Quotenanteilen einzusetzen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Pflichtteile, welche aber noch nicht Gesetz oder in Kraft sind, beziehen sich jeweils auf den gesetzlichen Erbspruch, (siehe Grafik oben jeweils in Bruchteilen ersichtlich).

3.7 STEUERPLANUNG FÜR KMU-UNTERNEHMER (JANUAR 2014)

3.7.1 Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

- **Einleitung:** Der Fachbeitrag befasste sich mit der Steuerplanung von KMU, und zwar von Beginn der Geschäftstätigkeit, aber auch während und bei Beendigung der Geschäftstätigkeit. Es wäre zwar falsch, wenn «Steuern Unternehmen steuern». Wenn aber ein betriebliches Ziel auf verschiedene Wege erreicht werden kann, so ist der steuerlich günstigere Weg zu wählen.
- **Begriff der Steuerplanung:** Steuerplanung im weitesten Sinne ist jedes zukunftsbezogene Handeln eines Unternehmers zur Optimierung der Steuerzahllast. Die Steuerplanung soll deshalb:
 - alle Steuern und Abgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden mit einschliessen und deren Zusammenhänge zwischen einander berücksichtigen;
 - die Bedürfnisse und Ziele der verschiede-

INFOBULLETIN
JANUAR 2014 · NUMMER 43



Fachbeitrag
Steuerplanung für KMU-Unternehmer
(vom Beginn bis zur Beendigung der Geschäftstätigkeit)

Infos aus der Treuhandpraxis
Aktionärbindungs- und Gesellschafterbindungsverträge
Quellensteuern 2014
Hinterlassenenleistungen für Konkubinatspartner



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Revisionsgesellschaft
www.rekonta.ch

nen Steuersubjekte im Bereich der Steuer-, aber auch der Vorsorge-, Finanz- und Vermögensplanung mit einbeziehen;

- nicht nur kurzfristige Überlegungen beachten, sondern eher mittel- bis langfristig ausgerichtet sein.
- **Steuerplanung vor der Gründung:** Dabei spielt die Wahl der geeigneten Rechtsform der Unternehmung eine wichtige Rolle. Wir berichten detaillierter darüber in unserem Fachbeitrag unter Ziffer 3.11. Vor der Gründung stellt sich auch noch die Frage der Wahl des richtigen Geschäftssitzes oder auch Wohnsitzes des Betriebsinhabers. Es ist klar, dass es in der Schweiz günstigere Kantone wie zum Beispiel Zug oder Schwyz gibt, wobei die Wahl des Sitzes nicht primär von der Steuerplanung abhängig sein sollte. Anlässlich der Gründung sind dann auch Mehrwertsteuerfragen zu prüfen, ob die Unternehmung zum Beispiel obligatorisch steuerpflichtig wird und somit zwingend der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit Mehrwertsteuer-Nummer anzumelden ist.
- **Steuerplanung während der Geschäftstätigkeit:** Dieses Thema ist extrem vielschichtig, alle Details dazu können in unserem Fachbeitrag vom Januar 2014 nachgelesen werden. Für eine Übersicht verweisen wir auf eine Checkliste (Tabelle rechte Seite).
- **Steuerplanung vor und anlässlich der Geschäftsübergabe respektive Geschäftsaufgabe:** Die Geschäftsnachfolge ist ein komplexes und vielschichtiges Thema. Ein wichtiger Bestandteil davon ist die frühzeitige Planung einer steueroptimalen Regelung.
 - Allgemeine Hinweise: Stille Reserven sind rechtzeitig und planmässig aufzulösen, der Bezug von bestehenden Säule-3a-Guthaben sowie von allenfalls Kapitalbezügen aus der 2. Säule sind ebenfalls zu planen. Auch die ganzen Themen, ob die AHV bezogen werden soll oder erst später, gehören dazu. Dies ist immer unter Berücksichtigung der konkreten Familien- und Vermögensverhältnisse des Betriebsinhabers durchzuführen.
 - Einzelfirma: Wird eine Einzelfirma nach dem ordentlichen 55. Altersjahr verkauft oder liquidiert und wird in diesem Zusammenhang die selbständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben, findet eine privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes

statt. Wird eine Einzelfirma bei der Geschäftsnachfolge in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, so besteht die Möglichkeit, die Umwandlung steuerneutral zu vollziehen, allerdings in der Regel nur, wenn während 5 Jahren der Aktienbesitz nicht grundlegend verändert wird. Die Planung der Umwandlung hat daher frühzeitig zu erfolgen.

- Kapitalgesellschaften: Bei Verkauf der Aktienanteile an einer AG oder Stammanteile an einer GmbH realisiert der private Verkäufer in der Regel einen steuerfreien Kapitalgewinn. Es gibt allerdings Ausnahmen dazu. Zum Beispiel die Transponierung (Verkauf an eine andere vom gleichen Gesellschafter beherrschte Unternehmung) und bei der indirekten Teilliquidation (Verkauf an Dritte, welche die Beteiligung im Geschäftsvermögen halten und für die Kaufpreisfinanzierung innerhalb von 5 Jahren Substanzentnahmen aus dem gekauften Unternehmen tätigen).

Der Steuerplanung ist daher auch in diesem Zusammenhang grössere Beachtung zu schenken.

3.7.2 Aktualität 2017

Steuerplanung ist natürlich auch 2017 ein hochaktuelles Thema. Das zeigt nicht nur unsere tägliche Praxis, es ist auch im Jahre 2017 nebst vielen anderen Standardwerken ein Buch von Roger M. Cadosch zum Thema Steuerplanung KMU erschienen mit 400 praxiserprobten Tipps zum Steuern- und Kostensparen. Das Werk legt das Schwergewicht auf diejenigen Steuern, mit denen der Unternehmer und die Kaderleute von KMU während der Geschäftstätigkeit regelmässig konfrontiert werden. Es wird aufgezeigt, wie KMU die steuerlichen Rahmenbedingungen optimal nutzen können. Ganz nach dem Grundsatz «die besten Steuerfranken sind die legal eingesparten». Der Hinweis auf dieses Werk soll zeigen, dass wir natürlich auch in diesem Thema auf dem aktuellsten Stand sind und die neusten Trends und Zukunftsentwicklungen in der schweizerischen Steuerlandschaft aufmerksam beobachten. Auch das Studium der neueren Steuerentscheide sowie das regelmässige Besuchen von steuerrechtlichen Kursen gehören zu unserem Berufsverständnis, damit wir bei der Steuerplanung nicht nur im Jahre 2017, sondern auch zukünftig à jour bleiben.

Tabelle: Checkliste Steuerplanung während der Geschäftstätigkeit


| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|--|---|--|--|--|
| Allgemeine Hinweise und Massnahmen | Steuroptimierung bei der Erstellung des Jahresabschlusses | Steuerplanung im Bereich der gebundenen Vorsorge | Steuerplanung bei Immobilien | Steuerplanung im Bereich des beweglichen Privatvermögens |
| 1.1 Steuerprogression | 2.1 Debitoren und Delkredere | 3.1 Abzug Altersvorsorge | 4.1 Pauschalabzug | 5.1 Steuerfreier Kapitalgewinn |
| 1.2 Gesellschaft und Gesellschafter (Dividendenprivileg) | 2.2 Angefangene Arbeiten | 3.2 BVG bei Löhnen | 4.2 Liegenschaftsunterhalt | 5.2 Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel |
| 1.3 Sachanlagen (Kauf/Leasing) | 2.3 Warenlager-Rückstellungen | 3.3 BVG bei Selbständig-erwerbenden | 4.3 Steuerprogression | 5.3 Steuerfreier Hausrat |
| 1.4 Geschäftsauto | 2.4 WIR-Wertberichtigungen | 3.4 BVG-Abzug Selbständig-erwerbende | 4.4 Keine Verlustvorträge | 5.4 Besteuerung von wertvollem Hausrat |
| 1.5 Geschäftsspesen/Privataufwand | 2.5 Abschreibungen Sachanlagen | 3.5 BVG-Einkaufsbeiträge | 4.5 Wertvermehrung/Energiesparmassnahmen | |
| 1.6 Mietaufwand | 2.6 Passive Rechnungsabgrenzungen | 3.6 Vorsorgeplan (Änderung) | 4.6 Unternutzungsabzug | |
| 1.7 Erwerb Ehegatte | 2.7 Rückstellungen Garantearbeiten | 3.7 Steuerprogression | 4.7 Verpfändung Vorsorgeguthaben | |
| 1.8 Gehaltsnebenleistungen | 2.8 Abschreibungen Immobilien | 3.8 Kapitalbezug nach BVG-Einkauf | 4.8 Steueraufschub Grundstücksgewinn | |
| 1.9 Spesenreglement | 2.9 BVG-Arbeitgeberbeitragsreserven | 3.9 Säule 3a | | |
| | 2.10 Vorjahresverluste | 3.10 Freie Liquidität | | |

3.8 GESCHÄFTSNACHFOLGE BEI KMU (AUGUST 2013)

3.8.1 Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen


- **Einleitung:** Dieser Fachbeitrag erläuterte das komplexe und vielschichtige Thema der Geschäftsnachfolge und fokussierte kleinere KMU in der Grössenordnung von 1 bis 20 Mitarbeitenden.
- **Ist-Analyse und Ausgangslage:** Ausgangspunkt für jede Planung sind bei der Ist-Analyse die Familienverhältnisse, aber auch die vorhandenen Geschäftsstrukturen (welche Rechtsform, welche Eigentumsverhältnisse, welche Verwaltungsratsbesetzungen etc.) sind im Rahmen der Unternehmensanalyse durchzusehen. Sodann sind auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse wesentliche Grundlagen für eine Ist-Analyse und Ausgangslage bei der Geschäftsnachfolge.
- **Regelungen in der Gesamtplanung:** Die scheinbar einfache Frage «was will ich, was ist mein Ziel?» (sowohl privat wie auch geschäftlich) und die damit verbundene Lösung «auf welchem Weg erreiche ich das Ziel?» ist sehr schwierig, zu beantworten. Sie braucht Raum und Zeit und kann auf keinen Fall in der Hektik des Tagesgeschäftes gelöst werden. Ausgangspunkt für die Gesamtplanung sind auch bestehende Regelungen. Es stellt sich vorab auch die Frage, ob die bestehende Rechtsform noch die geeignete ist (zum Beispiel Einzelfirma oder AG), ob es beispielsweise Aktionärbindungsverträge gibt im Hinblick auf die geplante Geschäftsnachfolgeregelung. Die persönlichen Wünsche und Ziele für das Leben und insbesondere für die Geschäftsnachfolgeregelung stehen sicher im Zentrum der Gesamtplanung. Es lohnt sich aber auch, die Wunschaufstellung und Ziele im Ablebensfall zu formulieren und auf jeden Fall eine letztwillige Verfügung zu verfassen, dass die Geschäftsnachfolge auch im Ablebensfall sichergestellt ist.
- **Hinweise auf Praxis und Gesetze:** Ist der klare Entscheid seitens des Geschäftsinhabers gefällt, seinen Betrieb zu verkaufen, so geht es darum, den richtigen Berater/Vermittler zu finden. In Kürze sind folgende Themenbereiche relevant:
 - Nachfolgefähigkeit der Unternehmung: Insbesondere bei Einzelfirmen oder sehr klei-

INFOBULLETIN
AUGUST 2013 · NUMMER 42




Fachbeitrag
Geschäftsnachfolge bei KMU

Infos aus der Treuhandpraxis
Besteuerung von wertvollem Hausrat
Unternehmensbewertung für KMU
Unternehmerische Tätigkeiten bei der MWST



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Revisionsgesellschaft
www.rekonta.ch

nen KMU stellt sich stets die Frage, ob das zu verkaufende Unternehmen überhaupt noch nachfolgefähig (oder besser gesagt verkaufsfähig) ist. Die Ist-Analyse der Unternehmung hilft dabei, diese Frage zu beantworten.

- Nachfolger- und Käufersuche: Ziel ist es in dieser Frage, mittels Spezialisten einen Kaufinteressenten zu vermitteln. Bei der Verkaufsvorbereitung braucht es sehr viele verschiedene Unternehmensdokumente.
 - Anforderungsprofil an den Nachfolger: Insbesondere bei Familienlösungen, aber auch bei einem Management-Buyout stellt sich die Frage, ob der Erwerber auch ein guter Unternehmer ist.
 - Unternehmensbewertung: In der Praxis gibt es viele Methoden, wie ein Unternehmenswert ermittelt wird. Entscheidend ist aber ganz am Schluss, was im Markt erzielt werden kann.
 - Vertrag und Abschluss: Ist zwischen beiden Parteien eine Einigung zustande gekommen, so gilt es, den Verkaufsvertrag zu erstellen und die Vollzugsregelung des Abschlusstages zu definieren.
- **Planungsinstrumente im Privatbereich:** Ein Unternehmer steht oftmals im Spannungs-

feld zwischen Familie und Geschäft, auch was seinen Regelungsbedarf betrifft. Die Planungsinstrumente im Privatbereich sind auf jene im Geschäftsbereich abzustimmen. Stichwortartig gibt es folgende wesentliche Planungsinstrumente im Privatbereich:

- Ehegüterrecht, Konkubinat oder alleinstehend: Je nach Zivilstand müssen verschiedene Planungsinstrumente (zum Beispiel Ehevertrag, Versicherungen zugunsten des Konkubinatspartners etc.) in Betracht gezogen werden.
 - Form der letztwilligen Verfügung: In der Praxis ist das eigenhändig erstellte Testament vielfach anzutreffen, formell kann aber auch ein öffentlich beurkundetes Testament oder ein Erbvertrag gewählt werden.
 - Erbrechtliche Planungsinstrumente: Es braucht Kenntnisse über gesetzliche Erb- und Pflichtteile, wer erbt wie viel, kann man Erben oder Vermächtnisnehmer, Ersatz-erben etc. einsetzen und klare Teilungsvorschriften oder Auflagen verfassen.
- **Planungsinstrumente im Geschäftsbereich:**
- Gesellschaftsrechtliche Dispositionen: Im Zusammenhang mit der Geschäftsnachfolgeregelung stellt sich die Frage nach der geeigneten Rechtsform der Unternehmung. In der Regel eignen sich juristische Personen wie Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung besser.
 - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten: In Ergänzung zu den gesellschaftsrechtlichen Dispositionen können auch zusätzliche Verträge als sinnvolle Planungsinstrumente zur Sicherstellung der Weiterführung der Gesellschaft abgeschlossen werden, zum Beispiel der Aktionärbindungsvertrag (ABV) und Gesellschafterverträge. Auch ein Organisationsreglement und die Anpassung der Arbeitsverträge gehören zu den vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten.
 - Betriebswirtschaftliche Massnahmen: Wichtig für den KMU-Inhaber für seine Geschäftsnachfolgeregelung sind folgende Fragestellungen: Ist der Verwaltungsrat richtig besetzt? Dasselbe gilt für die Geschäftsleitung. Welche Mandats- und Abteilungsleiter bestehen für die Weiterführung des Geschäftes? Gibt es eine klare Trennung von Eigentums- und Führungsnachfolge? Kann allenfalls ein Businessplan Antworten darüber geben, wie die Unternehmensplanung umgesetzt werden soll.
- Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard: Im Prozess der Geschäftsnachfolgeregelung und den möglichen Zielen und Lösungsansätzen ist eine systematische Unternehmensplanung unerlässlich. Was sind die Visionen für die nächsten 5 Jahre? Wie lauten die aus den Visionen abgeleiteten Strategien? Gibt es Grundsätze über die Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik? Bei der Balanced Scorecard geht es darum, 4 Perspektiven (Kunden- und Mitarbeiter-Perspektive sowie Geschäftsprozesse und Finanzen) in ein Gleichgewicht zu bringen.
 - Steuerplanung im Geschäftsbereich: Wird keine professionelle Steuerplanung bei der Durchführung der Geschäftsnachfolge betrieben, so können dadurch erhebliche Steuern anfallen.
 - Fitnesscheck des KMU-Inhabers: Jeder Unternehmer eines KMU sollte sich selbstkritisch hinterfragen, ob er noch fit genug ist für die Herausforderungen des Unternehmens. Dieser Check kann in Gesprächen mit Fachleuten, Freunden oder Familienmitgliedern erfolgen. Je nach Resultat des Fitnessstests kann dann festgehalten werden, welche Aufgaben in Zukunft noch wahrgenommen werden wollen oder welche Aufgaben ins Team delegiert werden können. Je älter der Unternehmer wird, desto schneller können sich seine Anforderungsprofile verändern, auch in einem Markt, der sich zunehmend dynamischer verhält.
- **Zielformulierung und Umsetzung:** Wenn ein klares Ziel für die Geschäftsnachfolgeregelung formuliert ist und dieses Ziel auch schriftlich festgehalten wird, so kann an die Umsetzung der Ziele gedacht werden. Es braucht auch die Kontrolle der Planungsumsetzung sowie allenfalls die Absicherung der Neuerung der Regelungen. Vor allem dann sind neue Ziele zu formulieren, wenn die bisherigen aus bestimmten Gründen nicht erreicht werden konnten.

3.8.2 Aktualität 2017

Die Firma Bisnode D&B untersuchte im März 2017, wie viele Unternehmungen in der Schweiz eine offene Nachfolge haben. Die aktuelle Studie zeigt, dass 74 744 von insgesamt 537 745 analysierten Unternehmungen in den kommenden 5 Jahren ihre Nachfolge regeln müssen. Somit stehen 13,9 Prozent aller Firmen vor einer Übergabe an die nächste Generation oder im schlimmsten Fall vor der Liquidation. Im Vergleich zum Dezember 2015 hat sich die Situation noch verschärft. Damals waren 13,17 Prozent der Unternehmungen betroffen. Diese hohen Zahlen weisen ein-

drücklich darauf hin, wie wichtig die Thematik der Nachfolge für die Wirtschaft ist. Wenn die Nachfolge misslingt, gehen Know-how, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen verloren.

Kleine Betriebe haben eher eine potenziell unge-regelte Nachfolge. Von den Betrieben mit bis zu 9 Mitarbeitenden sind 14 Prozent betroffen und bei 10 bis 49 Mitarbeitenden beträgt die Rate immer noch 13,7 Prozent. Grössere KMU mit 50 bis 249 Mitarbeitenden stehen besser da. Ein-zelfirmen haben mit Abstand die grössten Nach-folgeprobleme, mit 20,6 Prozent.

3.9 AUSLÄNDER IN DER SCHWEIZ (JANUAR 2013)

3.9.1 Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

- **Einleitung:** Dieser Fachbeitrag erläuterte die unterschiedlichen Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung sowie die Themen der Sozialversicherung und Steuern, soweit es um Ausländer geht, die in der Schweiz arbeiten und wohnen wollen.
- **Geltungsbereich je nach Nationalitätszugehörigkeit:** Der Grossteil der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen hängt von der

Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen ab. Dabei kann grob unterschieden werden zwischen EU-/EFTA-Angehörigen, die im Normalfall in den Genuss der Personenfreizügigkeit kommen, und Personen aus Drittstaaten, für die der Zugang beschränkt wird. Im Infobulletin vom Januar 2013 hatten wir grafisch dargelegt, in welchen Staaten in Europa die Personenfreizügigkeit gilt. Wir haben auch die Bewilligungsarten beschrieben, nämlich die Kurzaufenthaltsbewilligung, insbesondere bei Arbeitsverträgen zwischen 3 und 12 Monaten, die Aufenthaltsbewilligung B mit einer Bewilligungsdauer von 5 Jahren und der Möglichkeit der Verlängerung bei Nachweis des Arbeitsverhältnis und der Grenzgänerbewilligung. Die Niederlassungsbewilligung C wird an Bürger der EU-/EFTA-Staaten nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren vergeben.

- **Sozialversicherungen:** Während die Anstellung eines EU-/EFTA-Angehörigen in den letzten Jahren deutlich vereinfacht wurde und die Abgrenzung zu Drittstaaten dabei sehr einfach nachvollziehbar ist, gibt es im Bereich der Sozialversicherungen deutliche Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern. Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen Staaten, für die das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt, Staaten mit Sozialversicherungsabkommen (zum Beispiel Australien, Türkei, Israel, Indien, Japan unter anderem) sowie Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen (zum Beispiel afrikanische Staaten, die meisten



südamerikanischen und asiatischen Staaten). Die Thematik ist also komplex und muss im Einzelfall überprüft werden. Es kommt immer auf die Nationalität des Arbeitnehmers an, aber auch auf den Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers und der Familienangehörigen; es geht auch um die vollständigen Angaben zu den Erwerbstätigkeiten sowie Erwerbssorten, ebenfalls Grundlagen sind Arbeitszeiten, Umsatz, Angaben über Art und Dauer der Tätigkeit.

- **Steuerliche Anknüpfungen:** Die Steuerpflicht in der Schweiz basiert grundsätzlich auf zwei Pfeilern. Einerseits ist dies die persönliche, andererseits die wirtschaftliche Zugehörigkeit. Die persönliche Zugehörigkeit ergibt sich durch den steuerlichen Wohnsitz mit der Absicht des dauernden Verbleibens. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit hingegen ergibt sich unter anderem bei der Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Die Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit bedeutet eine beschränkte Steuerpflicht auf in der Schweiz erhobene Einkünfte, allerdings werden für die Bestimmung des Steuersatzes das weltweite Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Es gibt zahlreiche internationale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), welche die Schweiz mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat. Ziel eines DBA ist die Aufteilung des Steuersubstrats zwischen den beteiligten Staaten und dadurch die Vermeidung einer Doppelbesteuerung.
- **Quellensteuer:** Im Gegensatz zu vielen anderen Staaten werden in der Schweiz die Steuern nicht direkt vom Lohn abgezogen. Eine Ausnahme stellt die Quellensteuer dar. Sie bedeutet eine Vereinfachung vor allem für Personen, die sich nur kurz oder vorübergehend in der Schweiz aufhalten, ist aber gleichzeitig auch eine Sicherungssteuer, mit der vermieden wird, dass Ausländer die Schweiz dauerhaft verlassen, ohne ihre Steuerschulden beglichen zu haben. Es gibt verschiedene Quellensteuertarife und je nach Kanton kann die Höhe der Quellensteuer auch sehr verschieden sein. Schuldner der Quellensteuer ist in jedem Fall der Arbeitgeber. Die Quellensteuerabrechnung wird monatlich beziehungsweise vierteljährlich an das Kantonale Steueramt eingereicht.
- **Grundstückserwerbe in der Schweiz:** Auch Ausländer mit rechtmässigem Wohnsitz in der Schweiz, die weder EU-/EFTA-Angehörige

sind noch eine gültige Niederlassungsbewilligung C besitzen, können an ihrem Wohnsitz selbst genutztes Wohneigentum bewilligungsfrei erwerben (Grössenbeschränkung auf 3000 m²). Bei einem Wohnsitzwechsel muss eine solche Liegenschaft nicht veräussert werden und es kann auch am neuen Wohnsitz eine neue Hauptwohnung erworben werden, solange eine Umgehungsabsicht ausgeschlossen werden kann. EU-/EFTA-Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz werden beim Immobilienkauf wie Inländer behandelt und brauchen grundsätzlich keine Bewilligung. Wohnen EU-/EFTA-Staatsangehörige hingegen ausserhalb der Schweiz, benötigen sie für den Erwerb einer Zweit- oder Ferienwohnung eine Bewilligung. Lediglich EU-Staatsangehörige mit Grenzgängerstatus dürfen in der Region ihres Arbeitsortes eine Zweitwohnung erwerben.

3.9.2 Aktualität 2017

- **Personenfreizügigkeit:** Seit dem Verfassen des Infobulletins (Januar 2013) sind noch weitere Länder bei der Personenfreizügigkeit dazugekommen, darunter zum Beispiel seit 1. Januar 2017 auch Kroatien.
- **Volksinitiative der SVP:** Diese Volksinitiative wurde vom Schweizer Stimmvolk mit einem Volksmehr von 50,3 Prozent am 9. Februar 2014 angenommen und sorgte seither für viele politische Diskussionen. Die Volksinitiative beauftragt den Gesetzgeber, die Zuwanderung von Ausländern in die Schweiz durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente, die sich nach dem gesamten wirtschaftlichen Interesse der Schweiz richten, zu begrenzen. Da wir in unseren Fachbeiträgen in der Regel nicht politisieren, möchten wir es einfach bei der Bemerkung belassen, dass das politische Umfeld in der Schweiz bezüglich Masseneinwanderung im Fluss ist und weitere Abstimmungen und politische Auseinandersetzungen zu erwarten sind.

3.10 ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERN (AUGUST 2012)

3.10.1 Zusammenfassung und wesentliche Aussagen

- **Einleitung:** Soweit Nachlassregelungen oder Schenkungen zu Lebzeiten geplant sind, dürfen mögliche Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht unterschätzt werden. Der Fachbeitrag vom August 2012 vermittelte eine aktuelle Übersicht über diese komplexen Themen, zeigt aber auch einen Überblick über die Höhe der Erbschafts- und Schenkungssteuern der grösseren Kantone.
- **Gesetzliches und Abgrenzungen:** Der Fachbeitrag befasste sich schwerpunktmässig mit dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG) vom Kanton Zürich. Bei diesem Gesetz geht es um die Besteuerung von unentgeltlichen Vermögensübergängen infolge Erbschaft oder Schenkung, im Gegensatz dazu besteuern die direkten Steuern in der Regel Einkünfte aus Erwerb, Wertschriften, Liegenschaften etc. Es gibt allerdings auch Abgrenzungsfragen (siehe dazu nachstehende Ziffer 3.10.2 Aktualität 2017).
- **Erbschaftssteuer:** Im Rahmen der objektiven Steuerpflicht werden Erbschaftssteuern erhoben für alle Vermögensübergänge (Erbfälle und Zuwendungen), kraft gesetzlichem Erbrecht oder aufgrund einer Verfügung von Todeswegen. Das Steueramt des Kantons Zürich verlangt im Ablebensfall meistens folgende auszufüllende Dokumente:
 - Steuererklärung per Todestag
 - Inventarfragebogen für die amtliche Inventarisierung
 - Tresoröffnungsprotokoll

Gewisse Vermögensübergänge sind steuerbefreit, zum Beispiel Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen oder Institutionen.

Anknüpfungspunkt für die Erhebung der Erbschaftssteuer ist der Wohnsitz des Erblassers.

- **Schenkungssteuer:** Auch die Schenkungssteuer knüpft an den zivilrechtlichen Begriff der Schenkung an. Ihr unterliegen Zuwendungen unter Lebenden, mit denen der Empfänger aus dem Vermögen eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird. Massgebend für die Erhebung der Schenkungssteuer ist der Wohnsitz des Schenkgebers.



Personen, die eine steuerbare Schenkung erhalten haben, sind verpflichtet, innert 3 Monaten nach Vollzug der Schenkung unaufgefordert eine Steuererklärung einzureichen.

- **Steuerbemessung:** Jeder Kanton (mit Ausnahme des Kantons Schwyz) hat ein eigenes Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, auch die Steuertarife und Freibeträge sind daher unterschiedlich ausgestaltet. Ganz allgemein kann gesagt werden, je weiter weg das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser und Schenkgeber und je höher die Zuwendungssumme, desto mehr Erbschafts- und Schenkungssteuern fallen an.

Am Beispiel des Kantons Zürich (das heisst, wenn der Erblasser oder der Schenkgeber im Kanton Zürich den Wohnsitz hat) kann dies unter der Annahme, dass CHF 1 Mio. Vermögen vererbt oder verschenkt wird, Folgendes gesagt werden:

- Zuwendung von CHF 1 Mio. an den Ehegatten und/oder die Nachkommen löst eine Steuer von CHF 0.00 aus.
- Zuwendung von CHF 1 Mio. an die Eltern löst eine Steuer von CHF 41 400.00 aus.
- Zuwendung von CHF 1 Mio. an die Schwes-

ter oder den Bruder löst eine Steuer von CHF 161 850.00 aus.

- Zuwendung von CHF 1 Mio. an die Nichte oder den Neffen löst eine Steuer von CHF 275 000.00 aus.
- Zuwendung von CHF 1 Mio. an ein Stiefkind löst eine Steuer von CHF 107 900.00 aus.
- Zuwendung von CHF 1 Mio. an den Konkubinatspartner löst eine Steuer von CHF 309 000.00 aus.
- Zuwendung von CHF 1 Mio. an Nichtverwandte löst eine Steuer von CHF 330 000.00 aus.

Die Beispiele der Steuerbeträge berücksichtigen jeweils individuelle Freibeträge, so ist zum Beispiel der Freibetrag für einen Elternteil CHF 200 000.00. Für Unternehmensnachfolge gibt es privilegierte Besteuerungen.

- **Verfahrens- und Steuerstrafrecht:** Erben und mitwirkungspflichtige Personen wie zum Beispiel Willensvollstrecker haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Steuerpflichtige bei den direkten Steuern. Sie können sich auch im Rahmen von Rechtsmittelverfahren gegen Aufrechnungen oder unangemessene Bewertungen zur Wehr setzen. Die Erben haften in der Regel solidarisch bis zur Höhe ihrer individuellen Empfänge für die Erbschaftssteuern. Es gibt auch Steuerstrafbestimmungen bei Falschdeklaration. Seit Anfang 2010 können nicht deklarierte Vermögenswerte oder Einkommensteile des Erblassers bei vereinfachten Nachdeklarationen straflos angezeigt werden für die letzten 3 Jahre.
- **Steuerplanung:** Dabei kommen unter anderem der Umzug in einen anderen Kanton in Betracht (aber nur, wenn man dann ernsthaft dort wohnt), Übertragungen von Liegenschaften können auch schon zu Lebzeiten erfolgen, Schenkungen können auf Umwegen erfolgen (zum Beispiel nicht direkt an den Schwiegersohn, sondern zuerst an die eigene Tochter). Es gibt jedenfalls verschiedene, individuell bestehende Möglichkeiten, die Verminderung der Zahllast bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern optimal zu gestalten.
- **Erbschaftssteuerinitiative:** Im Jahre 2011 wurde die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV» (Erbschaftssteuerreform) lanciert. Im Wesentlichen wollte man Erbschaften mit einem pauschalen Steuersatz von 20 Prozent besteuern, insbeson-

dere auch Nachkommen mit einem einmaligen Freibetrag von CHF 2 Mio. Dies führte dazu, dass im 4. Quartal 2011 zahlreiche Wohlhabende ihre Liegenschaften und Vermögenswerte bereits schon damals an ihre Kinder übertragen hatten, die Notariate wurden regelrecht überrannt.

3.10.2 Aktualität 2017

- **Erbschaftssteuerinitiative:** Die Erbschaftssteuerinitiative kam am 14. Juni 2015 vor das Volk. 71 Prozent der Stimmberechtigten sagten Nein und 29 Prozent Ja, kein Kanton nahm die Initiative an, sie wurde daher deutlich verworfen. Im Nachhinein betrachtet, wären alle Aktivitäten im 4. Quartal 2011 (Übertragungen von Liegenschaften an Kinder) unter dem Aspekt der drohenden Inkraftsetzung nicht notwendig gewesen.
- **Abgrenzung zu Einkommenssteuer:** Das folgende Beispiel ist zwar nicht neu, stammt aber aus einem neueren Weiterbildungskurs: Wenn ein Arbeitgeber seinem Angestellten CHF 10 000.00 aus seinem privaten Vermögen schenkt, so stellt sich die Frage, ob dies der Einkommenssteuer oder der Schenkungssteuer zu unterwerfen ist. Gestützt auf die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen im Erbschaftssteuergesetz des Kantons Zürich sind Leistungen des Arbeitgebers, die ihren Grund im Dienstverhältnis haben, der Einkommenssteuer zu unterwerfen. Die CHF 10 000.00 wären daher im Lohnausweis als Lohnbestandteil zu deklarieren, selbst wenn der Arbeitgeber dies aus seinem privaten Vermögen zugewendet hat.

3.11 WAHL DER GEEIGNETEN RECHTSFORM DER UNTERNEHMUNG (JANUAR 2012)

3.11.1 Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

- **Einleitung:** Die Wahl der geeigneten Rechtsform einer Unternehmung soll überlegt sein und ist abhängig von diversen Kriterien. Im Moment zeichnet sich ein Trend ab hin zu den Kapitalgesellschaften, deren Vorteile wir hier aufzeigen.
- **Überblick über die Rechtsformen:**
 - Einzelfirma (EF, Artikel 945 ff OR): Die Einzelfirma ist in der Schweiz mit rund 156 000 Unternehmen (Quellenangabe gemäss KMU-Portal) die am zweithäufigsten gewählte Rechtsform. Die Beliebtheit ist vorab den einfachen Gründungsanforderungen und dem Fehlen von Mindestkapitalanforderungen zuzuschreiben.
 - Kollektivgesellschaft (KG, Artikel 552 ff OR): In der Schweiz existieren etwas über 13 000 Unternehmen mit dieser Rechtsform. Kollektivgesellschaften werden oft von Kleinunternehmer gewählt, die von mehreren Personen persönlich geführt werden. Anwaltskanzleien, Restaurants, Handwerker etc. sind oft als Kollektivgesellschaften organisiert.
 - Aktiengesellschaft (AG, Artikel 620 ff OR): Die Aktiengesellschaft ist in der Schweiz mit rund 187 000 Unternehmen die am häufigsten gewählte Rechtsform. Die Vorteile bezüglich Haftungsbeschränkung wie auch die breite Anerkennung sprechen klar für die Aktiengesellschaft.
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, Artikel 772 ff OR): Mit über 118 000 GmbHs steht diese Rechtsform an dritter Stelle in der Schweizer Unternehmerlandschaft. Die Beliebtheit hat in den letzten Jahren stetig zugenommen wegen des geringen Minimalkapitals von lediglich CHF 20 000.00 und der praktisch gleichen Haftungsrechte wie bei der AG.
- **Gesellschaftsrechtliche Aspekte:**
 - Gründungsvorgang und Kosten: Die Kosten bei der Gründung einer Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft sind natürlich tiefer als

INFOBULLETIN

JANUAR 2012 · NUMMER 39



Fachbeitrag

Wahl der geeigneten Rechtsform der Unternehmung

Infos aus der Treuhandpraxis

Unterschrift beim Testament
Nebenkosten im Mietvertrag
AHV – Selbständig oder Unselbständig



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
www.wp.treuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Revisionsgesellschaft
www.rekonta.ch

jene von juristischen Personen (AG oder GmbH). Im Infobulletin vom Januar 2012 haben wir eingehend über diese Kosten mit Grössenrahmen berichtet.

- Gesellschaftskapital (Höhe und Übertragbarkeit): Zur Gründung einer Einzelfirma gibt es keine gesetzlichen Auflagen über Mindestkapitalvorschriften, ebenso bei der Kollektivgesellschaft. Bei der AG ist das minimale Aktienkapital CHF 100 000.00, es müssen jedoch mindestens CHF 50 000.00 einbezahlt sein. Bei der GmbH beträgt das minimale Stammkapital CHF 20 000.00 und muss voll einbezahlt (liberiert) sein.
- Gründer und Firmenname: Bei der EF ist eine natürliche Person der alleinige Geschäftsinhaber, die KG wird mit 2 oder mehreren natürlichen Personen gegründet und trägt den Familiennamen von mindestens einem Gesellschafter. Zur Gründung einer AG braucht es mindestens einen Aktionär, zur Gründung einer GmbH ebenfalls nur einen Gesellschafter. Die Rechtsform muss in der Firmenbezeichnung enthalten sein (zum Beispiel AG oder GmbH). Vor der Gründung empfiehlt es sich, insbesondere



Nützliche Internetplattformen bei der Gründung:

KMU-Portal des
Staatssekretariats für
Wirtschaft SECO
www.kmu.admin.ch;
Handelsregisteramt
Kanton Zürich
www.hrazh.ch



Zentraler Firmenindex: In der Schweiz besteht ein zentraler Firmenindex über alle eingetragenen Firmen. Informationen finden Sie unter: www.zefix.ch

bei Fantasiebezeichnungen, Vorabklärungen beim Eidgenössischen Amt für das Handelsregister vorzunehmen.

- Organe und Geschäftsführung: Bei der EF bestehen keine Organe, bei der KG ebenfalls nicht. Die Organe bei der AG sind die Generalversammlung und der Verwaltungsrat mit mindestens einem Mitglied. Bei der GmbH sind die Organe die Gesellschafterversammlung sowie die Geschäftsführung (mit mindestens einem Mitglied). Sowohl bei der AG wie auch bei der GmbH kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Firma weniger als 10 Vollzeitangestellte hat.
- Haftung: Bei der EF besteht eine unbeschränkte Haftung des Inhabers mit seinem persönlichen Vermögen. Bei der KG besteht die primäre Haftung des Gesellschaftsvermögens, die Gesellschafter haften jedoch subsidiär als Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und solidarisch mit ihrem ganzen privaten Vermögen. Ganz im Gegensatz dazu haften bei der AG und der GmbH ausschliesslich die entsprechenden Gesellschaftsvermögen. Im heutigen Umfeld, wo Haftpflichtansprüche häufiger auftreten können als früher, ist die Haftungsthematik ein zentraler Punkt für die Wahl der geeigneten Rechtsform geworden. Daher sind die AG oder GmbH klar zu bevorzugen.
- Gewinnverwendung und Investoren: Bei der EF fällt der Gewinn voll beim Eigentümer an, diese Gesellschaftsform eignet sich aber weniger für die Aufnahme von Fremdkapital. Bei der KG wird der Gewinn gemäss Gesellschaftervertrag geteilt, Kapital kann beschafft werden durch den Beitritt von weiteren Gesellschaftern. Bei der AG haben die Aktionäre gemäss Gesetz und Statuten Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn. Dasselbe gilt analog bei der GmbH. Generell kann gesagt werden, dass die Banken die Gesellschaftsform der juristischen Person (AG oder GmbH) für die Gewährung von Krediten bevorzugen. Bei allen 4 Gesellschaftsformen besteht eine Buchführungspflicht.

• **Steuerrechtliche Planungen:**

- Besteuerung der verschiedenen Unternehmensarten: Der Einzelunternehmer sowie auch der Teilhaber einer Kollektivgesellschaft versteuert jährlich den ganzen Unternehmensgewinn am Geschäftssitz und rechnet gleichzeitig mit der AHV ab. Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) sind eigene juristische Personen und eigenständige Steuersubjekte. Sie bezahlen somit selbst Steuern auf Gewinn und Kapital.
- Dividendenprivileg und wirtschaftliche Doppelbesteuerung: Das Dividendenprivileg, welches kantonal verschiedentlich ausgestaltet ist, sieht nur eine Teilbesteuerung des ausgeschütteten Gewinnes vor, sofern die Beteiligung des Aktionärs respektive Stammanteilhhabers mindestens 10 Prozent am Eigenkapital beträgt. Der Inhaber einer AG oder GmbH kann also jährlich entscheiden, wie viel Lohn er für sich einsetzen will und wie viel Gewinn er seiner juristischen Person belasten möchte.
- Steuerplanung bei der Gründung: Die Wahl des geeigneten Domizils für eine Firma oder des geeigneten Wohnsitzes eines Unternehmers sind bei der Steuerplanung anlässlich der Gründung mit einzubeziehen. Es lohnt sich, alle im Zusammenhang mit der Gründung getätigten Ausgaben mittels lückenloser Belegsammlung zu dokumentieren, um möglichst viele Aufwendungen steuerlich abzuziehen. Diese Massnahme empfiehlt sich für alle Gesellschaftsarten.
- Gewinnausweispolitik und Steuerplanung: Bei der EF (oder beim Gewinnanteil einer KG) sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen Bestandteil der privaten Steuererklärung des Inhabers. Steuerplanungsmassnahmen bestehen grundsätzlich (genauso wie bei der AG oder GmbH) nur noch bei der steueroptimalen Abschlussgestaltung und anderen Steuerplanungsmassnahmen (wie zum Beispiel Einzahlung in die Pensionskasse und 3. Säule, Verfassen eines Spesenreglements etc.). Kapitalgesellschaften bieten gegenüber EF und KG mehr steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Die jährliche Abschlussgestaltung und Gewinnausweispolitik läuft in der Regel darauf hinaus, die Höhen des Eigenlohns angemessen anzu-

setzen und darüber zu diskutieren, ob der verbleibende Reingewinn auf längere Sicht in der Gesellschaft belassen werden soll oder ob er ganz oder teilweise als Dividende auszuschütten ist.

- Steuerplanung bei Verkauf und Geschäftsnachfolge: Ist geplant, eine EF oder KG in eine AG oder GmbH umzuwandeln, so ist die 5-jährige Sperrfrist zu beachten (wenn in dieser Zeit nicht verkauft wird, fällt auch keine Steuer an, es fällt aber auch keine Steuer an, wenn zum Nominalwert verkauft wird). Werden Anteile einer juristischen Person verkauft, so ist die Veräusserung grundsätzlich steuerfrei. Dazu gibt es allerdings gewichtige Ausnahmen (zum Beispiel indirekte Teilliquidation sowie Transponierung).
 - Steuerplanung bei Liquidation und im Erbfall: Wird eine EF oder KG liquidiert, so fällt unter gewissen Voraussetzungen eine Liquidationsgewinnbesteuerung an, die aber steuerlich privilegiert ist (das heisst, wenn die Liquidation nach Vollendung des 55. Altersjahrs erfolgt). Wird eine AG oder GmbH liquidiert, so ist neben dem umfangreichen Liquidationsverfahren noch damit zu rechnen, dass die Schlussdividende zumindest teilweise versteuert wird. Wird eine EF oder werden Anteile einer KG infolge Todesfall aufgegeben, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Aufschub der Steuer beantragt werden (zum Beispiel, wenn die Erben entscheiden, den bisherigen Geschäftsbetrieb zu den für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten weiterzuführen). Stirbt der Inhaber einer Kapitalgesellschaft, so gehen die Aktien respektive Stammanteile an die Erben über.
- Berufliche Vorsorge: Die Gestaltung der gesetzlichen, beruflichen Vorsorge (BVG/UVG, Säule 2a), der Kaderversicherung (Säule 2b) sowie der freien Vorsorge (gebundene Säule 3a und freie Säule 3b) ist völlig unterschiedlich, je nach Wahl der Rechtsform. Wir verweisen bezüglich Details auf unseren Fachbeitrag vom Januar 2012.
- 3.11.2 Aktualität 2017**
- **Kinderzulagen:** Im Infobulletin vom Januar 2012 war noch beschrieben, dass Kinderzulagen nur an Unselbständigerwerbende vergütet werden. In der Zwischenzeit hat das Gesetz geändert: Selbständigerwerbende, die für Kinder unter 16 Jahren sorgen oder junge Erwachsene in Ausbildung unterstützen, haben im Kanton Zürich seit 2013 Anspruch auf Kinderzulagen oder Familienzulagen, wie es das Gesetz heute nennt.
 - **Dividende bei der AHV:** Das Dividendenprivileg bei den Steuern wurde in letzter Zeit wegen der Praxis bei der AHV relativiert. Wenn der Lohn im Verhältnis zur Dividende relativ klein ist, prüfen die AHV-Behörden unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls, ob ein Teil der Dividende in Lohn, das heisst AHV-pflichtigen Lohn, umgewandelt werden kann. Wir haben darauf in einem früheren Infobulletin verwiesen.
- **Sozialversicherungsrechtliche Aspekte:**
 - AHV/IV/EO: Der AHV-Beitrag eines Selbständigerwerbenden gilt für EF-Inhaber wie auch KG-Mithaber und beträgt maximal 9,7 Prozent (Stand 2012) vom Reingewinn. Der Besitzer einer juristischen Person (AG oder GmbH) gilt automatisch als Unselbständigerwerbender mit etwas höheren AHV-Abzügen auf den bezogenen Lohn.
 - ALV/Kinderzulagen: Als Selbständigerwerbender (EF oder KG) besteht die Befreiung von der Bezahlung des arbeitslosen Geldanteils sowie der Kinderzulagen.



Lohn statt Dividende bei der AHV (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 46 vom August 2015).

4 INHALTSÜBERSICHT DER BULLETINS 1993–2017

4.1 STEUERBEREICH

4.1.1 Steuern für Privatpersonen

| | | | |
|--|--------------------|---------------|--------------------|
| Besteuerung von privatem Liegenschaftsbesitz | 2015 Januar | Nr. 45 | Fachbeitrag |
| Erbschafts- und Schenkungssteuern | 2012 August | Nr. 40 | Fachbeitrag |
| Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge | 1996 August | Nr. 08 | Fachbeitrag |
| Besteuerung des Wohnens | 1993 August | Nr. 02 | Fachbeitrag |
| Erbschaftssteuer und letztwillige Verfügung | 2017 Januar | Nr. 49 | Infos 2.2 |
| Beschränkung des Fahrkostenabzugs 2016 | 2016 Januar | Nr. 47 | Infos 2.2 |
| Besteuerung von wertvollem Hausrat | 2013 August | Nr. 42 | Infos 2.1 |
| BVG-Einkaufsbeiträge kurz vor der Pensionierung | 2013 Januar | Nr. 41 | Infos 2.2. |
| Unsichere Zeiten bei Kapitalgewinnen aus Wertschriften | 2010 August | Nr. 36 | Infos 1.1 |
| Eigenmietwert 2009/Abschaffung der Dumont-Praxis | 2010 Januar | Nr. 35 | Infos 1.1 |
| Steuerlicher Abzug von Weiterbildung | 2009 August | Nr. 34 | Infos 1.3 |
| Dumont-Praxis bei Liegenschaftsunterhaltskosten | 2007 Januar | Nr. 29 | Infos 1.1 |
| Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel | 2006 Januar | Nr. 27 | Infos 1.2 |
| Besteuerung von Verwaltungsrats honoraren | 2002 Januar | Nr. 19 | Infos 1.3 |
| Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung | 2001 August | Nr. 18 | Infos 1.1 |
| Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen | 2000 August | Nr. 16 | Infos 1.2 |
| Liegenschaftsunterhaltskosten 1998 | 1998 Januar | Nr. 11 | Infos 1.1 |
| Neue Wegleitung für Liegenschaftsbesitzer | 1997 Januar | Nr. 09 | Infos 1.1 |
| Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich | 1996 Januar | Nr. 07 | Infos 1.1 |
| Steuerplanung in Bezug auf Wohneigentumsförderung | 1995 August | Nr. 06 | Infos 1.1 |
| Eigenmietwerte Kanton Zürich | 1994 August | Nr. 04 | Infos 1.3 |
| Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen | 1993 August | Nr. 02 | Infos 1.3 |

4.1.2 Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

| | | | |
|---|--------------------|---------------|--------------------|
| Steuerplanung für KMU-Unternehmer | 2014 Januar | Nr. 43 | Fachbeitrag |
| Unternehmenssteuerreform II ab 1.1.2011 | 2011 August | Nr. 38 | Fachbeitrag |
| Genehmigung von Spesenreglementen | 2010 August | Nr. 36 | Fachbeitrag |
| Steuroptimale Rechtsform der Unternehmung | 2003 Januar | Nr. 21 | Fachbeitrag |
| Unternehmenssteuerreform | 1998 August | Nr. 12 | Fachbeitrag |
| Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz | 1997 August | Nr. 10 | Fachbeitrag |
| Verlustverrechnung im Steuerrecht | 2015 Januar | Nr. 45 | Infos 2.2 |
| Geschäftsspesen mit möglichem Privatcharakter | 2011 Januar | Nr. 37 | Infos 1.1 |
| Spezialsteuerdomizil des Geschäftsortes | 2010 Januar | Nr. 35 | Infos 1.3 |
| Dividendenprivileg | 2008 Januar | Nr. 31 | Infos 1.1 |
| Privatanteile an Autokosten | 2006 Januar | Nr. 27 | Infos 1.1 |
| BVG-Revision und Steuerauswirkungen | 2005 August | Nr. 28 | Infos 1.3 |
| Neuerungen im Steuerrecht | 2001 Januar | Nr. 17 | Infos 1.1 |
| Gegenwartsbesteuerung | 2000 Januar | Nr. 15 | Infos 1.1 |
| Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich | 1999 Januar | Nr. 13 | Infos 1.1 |
| Unternehmenssteuerreform | 1998 Januar | Nr. 11 | Infos 1.3 |
| Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge | 1996 Januar | Nr. 07 | Infos 1.3 |
| Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG) | 1995 Januar | Nr. 05 | Infos 1.1 |

4.1.3 Mehrwertsteuern und indirekte Steuern**Mehrwertsteuergesetz 2009****Mehrwertsteuergesetz****Planung zur Mehrwertsteuer**

Praxisverschärfung bei der Verrechnungssteuer

Unternehmerische Tätigkeiten bei der MWST

Finalisierung bei der Mehrwertsteuer

Weniger Formalismus bei der Mehrwertsteuer

Nachdeklaration bei der Mehrwertsteuer

Neuerungen bei der Mehrwertsteuer

Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis

Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)

Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995

2010 Januar

Nr. 35

Fachbeitrag

2001 Januar

Nr. 17

Fachbeitrag

1994 August

Nr. 04

Fachbeitrag

2015 August

Nr. 46

Infos 2.2

2013 August

Nr. 42

Infos 2.3

2011 August

Nr. 38

Infos 1.1

2007 Januar

Nr. 29

Infos 1.2

2006 August

Nr. 28

Infos 1.1

2005 August

Nr. 28

Infos 1.2

2004 August

Nr. 24

Infos 1.2

2003 August

Nr. 22

Infos 1.3

1999 Januar

Nr. 13

Infos 1.2

1995 August

Nr. 06

Infos 1.3

1994 Januar

Nr. 03

Infos 1.1

4.1.4 Spezialsteuern und Praxisänderungen**Steuerstrafrecht 2016 und straflose Selbstanzeige****Neuer Lohnausweis****Strafverschärfung bei Steuerdelikten****Stabilisierungsprogramm 1998**

Neuer Lohnausweis 2016

Ermessenseinschätzungen im Zürcher Steuerrecht

Quellensteuern 2014

Fristen im Steuerrecht

Straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Haftung für Steuerbusse

Behördliche Auskünfte im Steuerrecht

Abschaffung der Fifty-fifty-Praxis

Einspracheverfahren im Steuerrecht

Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen

Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung

Erbschaftssteuern Zürich

Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung

Verschärfung im Steuerstrafrecht

Zunehmender Formalismus im Steuerrecht

2016 Januar

Nr. 47

Fachbeitrag

2007 Januar

Nr. 29

Fachbeitrag

2003 August

Nr. 22

Fachbeitrag

1999 August

Nr. 14

Fachbeitrag

2017 Januar

Nr. 49

Infos 2.1

2016 August

Nr. 48

Infos 2.2

2014 Januar

Nr. 43

Infos 2.2

2011 August

Nr. 38

Infos 1.2

2009 Januar

Nr. 33

Infos 1.1

2008 August

Nr. 32

Infos 1.2

2007 August

Nr. 30

Infos 1.3

2006 August

Nr. 28

Infos 1.3

2004 August

Nr. 24

Infos 1.1

2001 August

Nr. 18

Infos 1.3

2000 August

Nr. 16

Infos 1.1

2000 Januar

Nr. 15

Infos 1.3

1998 August

Nr. 12

Infos 1.1

1996 August

Nr. 08

Infos 1.2

1994 Januar

Nr. 03

Infos 1.2

4.2 RECHTSBEREICH

4.2.1 Erbrecht

| | | | |
|---|--------------------|---------------|--------------------|
| Nachlassabwicklung im Kanton Zürich | 2017 Januar | Nr. 49 | Fachbeitrag |
| Willensvollstrecker in anspruchsvollen Umfeldern | 2011 Januar | Nr. 37 | Fachbeitrag |
| Regelungen für das Leben ... und das Ableben | 2006 August | Nr. 28 | Fachbeitrag |
| Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen | 1999 Januar | Nr. 13 | Fachbeitrag |
| Willensvollstrecker im Erbrecht | 1998 Januar | Nr. 11 | Fachbeitrag |
| Erbrechtliche Nachfolgeregelung | 1994 Januar | Nr. 03 | Fachbeitrag |
| Digitaler Nachlass | 2016 August | Nr. 48 | Infos 1.1 |
| Letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag) | 2014 August | Nr. 44 | Infos 2.2 |
| Unterschrift beim Testament | 2012 Januar | Nr. 39 | Infos 2.1 |
| Erbvorbezug oder Vermietung von Immobilien | 2007 August | Nr. 30 | Infos 1.1 |
| Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung | 2004 Januar | Nr. 23 | Infos 1.2 |
| Teilung von Erbengemeinschaften | 2003 August | Nr. 22 | Infos 1.1 |
| Änderung im Erbrecht | 2002 August | Nr. 20 | Infos 1.3 |
| Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall | 2002 Januar | Nr. 19 | Infos 1.2 |
| Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung | 1999 August | Nr. 14 | Infos 1.1 |
| Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht | 1997 August | Nr. 10 | Infos 1.3 |
| Gesetzesänderung im Erbrecht | 1996 August | Nr. 08 | Infos 1.1 |
| Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten | 1993 August | Nr. 02 | Infos 1.2 |

4.2.2 Gesellschaftsrecht

| | | | |
|---|--------------------|---------------|--------------------|
| Wahl der geeigneten Rechtsform der Unternehmung | 2012 Januar | Nr. 39 | Fachbeitrag |
| Revisionsrecht 2008 | 2008 Januar | Nr. 31 | Fachbeitrag |
| Neues GmbH-Recht | 2007 August | Nr. 30 | Fachbeitrag |
| Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft | 2005 August | Nr. 26 | Fachbeitrag |
| Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung | 1995 August | Nr. 06 | Fachbeitrag |
| QS1 (Qualitätsstandard) bei Revisionen | 2017 Januar | Nr. 49 | Infos 2.3 |
| Meldepflichten von Inhaberaktionären | 2016 Januar | Nr. 47 | Infos 2.1 |
| Schweizer Standard 2015 zur eingeschränkten Revision | 2016 Januar | Nr. 47 | Infos 2.3 |
| Handelsregisteramt Zürich im Geschäftsalltag | 2014 August | Nr. 44 | Infos 2.1 |
| Aktionärbindungs- und Gesellschafterbindungsverträge | 2014 Januar | Nr. 43 | Infos 2.1 |
| Unabhängigkeit der Revisionsstelle | 2012 August | Nr. 40 | Infos 2.1 |
| Eingeschränkte Revisionen, erste Erfahrungen | 2011 Januar | Nr. 37 | Infos 1.2 |
| Opting-out bis Juni 2009 | 2009 Januar | Nr. 33 | Infos 1.2 |
| Neuerungen bei Stiftungen | 2008 August | Nr. 32 | Infos 1.2 |
| Kleine Aktienrechtsrevision 2008 | 2008 Januar | Nr. 31 | Infos 1.2 |
| Pflicht zur Revisionsstelle (Neuerungen) | 2006 August | Nr. 28 | Infos 1.2 |
| Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer | 2004 Januar | Nr. 23 | Infos 1.3 |
| Neueintragungen von Firmen in der Schweiz | 2002 August | Nr. 20 | Infos 1.1 |
| Unabhängigkeit der Revisionsstelle | 2000 Januar | Nr. 15 | Infos 1.2 |
| Wiederentdeckung der GmbH | 1998 August | Nr. 12 | Infos 1.2 |
| Risiken als Verwaltungsrat | 1998 Januar | Nr. 11 | Infos 1.2 |
| Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten | 1997 August | Nr. 10 | Infos 1.2 |
| Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle | 1997 Januar | Nr. 09 | Infos 1.3 |
| Statutenänderung von Aktiengesellschaften | 1996 Januar | Nr. 07 | Infos 1.2 |
| Überschuldungsanzeige im Aktienrecht | 1995 August | Nr. 06 | Infos 1.2 |
| Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH | 1994 August | Nr. 04 | Infos 1.2 |
| Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister | 1993 August | Nr. 02 | Infos 1.1 |

4.2.3 Privates Recht (übriges)**Regelungsbedarf bei Handlungsunfähigkeit****Rechtliches bei privaten Beziehungen****Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften****Neues Scheidungsrecht****Grundstückserwerb zu zweit**

Arbeitszeiterfassung im Arbeitsrecht

Neues Erwachsenenschutzgesetz 2013

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Nebenkosten im Mietvertrag

Konkurrenzverbot im Arbeitsrecht

Änderungskündigung im Arbeitsrecht

Beweislast für Überstunden

Private Nutzung von EDV am Arbeitsplatz

Verwandtenunterstützungspflicht

Trennungsfrist im Scheidungsrecht

Bonuszahlung im Arbeitsrecht

Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen

Verzicht auf Überstundenentschädigung

Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Gerichtseingaben per Telefax

Missbräuchliche Mietzinserhöhung

| | | |
|-------------|--------|-------------|
| 2015 August | Nr. 46 | Fachbeitrag |
| 2014 August | Nr. 44 | Fachbeitrag |
| 2004 August | Nr. 24 | Fachbeitrag |
| 2000 Januar | Nr. 15 | Fachbeitrag |
| 1996 Januar | Nr. 07 | Fachbeitrag |
| 2016 August | Nr. 48 | Infos 2.3 |
| 2013 Januar | Nr. 41 | Infos 2.1 |
| 2912 August | Nr. 40 | Infos 2.2 |
| 2012 Januar | Nr. 39 | Infos 2.2 |
| 2010 August | Nr. 36 | Infos 1.2 |
| 2009 August | Nr. 34 | Infos 1.1 |
| 2008 August | Nr. 32 | Infos 1.3 |
| 2006 Januar | Nr. 27 | Infos 1.2 |
| 2005 Januar | Nr. 25 | Infos 1.1 |
| 2005 Januar | Nr. 25 | Infos 1.3 |
| 2001 Januar | Nr. 17 | Infos 1.3 |
| 1999 August | Nr. 14 | Infos 1.3 |
| 1999 August | Nr. 14 | Infos 1.2 |
| 1998 August | Nr. 12 | Infos 1.3 |
| 1996 August | Nr. 08 | Infos 1.3 |
| 1995 Januar | Nr. 05 | Infos 1.3 |

4.2.4 Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht**Ausländer in der Schweiz****Arbeitsbewilligungen für Ausländer****Berufliche Vorsorge****Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht**

Lohn statt Dividende bei der AHV

Säule 3a im Lebens- und Ablebensfall

Hinterlassenenleistung für Konkubinatspartner

AHV – Selbständig oder Unselbständig

Neue Zivilprozessordnung (ZPO) 2011

Konkursprivileg für Arbeitnehmer-Forderungen

AHV-Beiträge für Selbständigerwerbende

Voraussetzung für Kurzarbeit

Familienzulagengesetz

Schwarzarbeitsgesetz

Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2007

Mutterschaftsversicherung

Revidiertes BVG-Gesetz

Eintragung ins Betreibungsregister

Anpassung der Renten und Grenzbeträge

AHV-Ausweise per Internet

Kinderzulagengesetze

Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht

Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende

Gegenwartsbemessung bei der AHV

Revidiertes AHV-Gesetz

AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit

Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber

| | | |
|-------------|--------|-------------|
| 2013 Januar | Nr. 41 | Fachbeitrag |
| 2004 Januar | Nr. 23 | Fachbeitrag |
| 2002 August | Nr. 20 | Fachbeitrag |
| 1997 Januar | Nr. 09 | Fachbeitrag |
| 2015 August | Nr. 46 | Infos 2.1 |
| 2014 August | Nr. 44 | Infos 2.3 |
| 2014 Januar | Nr. 43 | Infos 2.3 |
| 2012 Januar | Nr. 39 | Infos 2.3 |
| 2011 Januar | Nr. 37 | Infos 2.3 |
| 2011 August | Nr. 38 | Infos 1.3 |
| 2010 Januar | Nr. 35 | Infos 1.2 |
| 2009 August | Nr. 34 | Infos 1.2 |
| 2009 Januar | Nr. 33 | Infos 1.3 |
| 2008 Januar | Nr. 31 | Infos 1.3 |
| 2007 August | Nr. 30 | Infos 1.2 |
| 2005 August | Nr. 26 | Infos 1.1 |
| 2005 Januar | Nr. 25 | Infos 1.2 |
| 2003 August | Nr. 22 | Infos 1.2 |
| 2003 Januar | Nr. 21 | Infos 1.1 |
| 2003 Januar | Nr. 21 | Infos 1.3 |
| 2002 August | Nr. 20 | Infos 1.2 |
| 2001 August | Nr. 18 | Infos 1.2 |
| 2001 Januar | Nr. 17 | Infos 1.2 |
| 2000 August | Nr. 16 | Infos 1.3 |
| 1997 Januar | Nr. 09 | Infos 1.2 |
| 1995 Januar | Nr. 05 | Infos 1.2 |
| 1994 August | Nr. 04 | Infos 1.1 |

4.3 BETRIEBSWIRTSCHAFTS- UND FINANZBEREICH

| | | | |
|---|-------------|--------|-------------|
| Verwaltungsrat und Geschäftsführer in KMU | 2016 August | Nr. 48 | Fachbeitrag |
| Geschäftsnachfolge bei KMU | 2013 August | Nr. 42 | Fachbeitrag |
| Präventive und rechtliche Möglichkeiten bei Zahlungsverzug | 2009 August | Nr. 34 | Fachbeitrag |
| Pflicht zur Risikobeurteilung | 2009 Januar | Nr. 33 | Fachbeitrag |
| Vermögens- und Vorsorgeregulierung für die Pensionierung | 2008 August | Nr. 32 | Fachbeitrag |
| Businessplan als Führungsinstrument | 2006 Januar | Nr. 27 | Fachbeitrag |
| Start-up von Unternehmungen | 2005 Januar | Nr. 25 | Fachbeitrag |
| Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard | 2002 Januar | Nr. 19 | Fachbeitrag |
| Geschäftsnachfolgeregelung | 2001 August | Nr. 18 | Fachbeitrag |
| Geldwäschereigesetz | 2000 August | Nr. 16 | Fachbeitrag |
| Buchführung und Steuern für Freiberufliche | 1995 Januar | Nr. 05 | Fachbeitrag |
| Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht | 1993 Januar | Nr. 01 | Fachbeitrag |
| Betriebsregisterauszug und Verlustscheine | 2015 August | Nr. 46 | Infos 2.3 |
| Professionelle Gesprächsführung | 2015 Januar | Nr. 45 | Infos 2.1 |
| Kontorahmen 2015 | 2015 Januar | Nr. 45 | Infos 2.3 |
| Unternehmensbewertung bei KMU | 2013 August | Nr. 42 | Infos 2.2 |
| Neues Rechnungslegungsgesetz 2013 | 2013 Januar | Nr. 41 | Infos 2.3 |
| Darlehensschuld gegenüber der eigenen Firma | 2012 August | Nr. 40 | Infos 2.3 |
| Berufsmässigkeit im Geldwäschereigesetz | 2010 August | Nr. 36 | Infos 1.3 |
| Strafbarkeit von Unternehmen | 2007 Januar | Nr. 29 | Infos 1.3 |
| Neues Fusionsgesetz | 2004 August | Nr. 24 | Infos 1.3 |
| Bankgeheimnis im Schussfeld | 2004 Januar | Nr. 23 | Infos 1.1 |
| Neues Konsumkreditgesetz | 2003 Januar | Nr. 21 | Infos 1.3 |
| Auswirkung des Euros in der Schweiz | 2002 Januar | Nr. 19 | Infos 1.1 |
| Geldwäscherei-Gesetzgebung | 1999 Januar | Nr. 14 | Infos 1.3 |
| Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken | 1997 August | Nr. 10 | Infos 1.1 |
| Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht | 1994 Januar | Nr. 03 | Infos 1.3 |

5 AUSZUG AUS DEM FIRMENPROSPEKT 1988

Dr. iur. Peter Wegmann

Als Jurist ist es für mich ein besonderes Anliegen, den Kontakt mit unseren Kunden auf einer beidseitig vertrauensvollen und gegenseitig verständlichen Basis aufzubauen. Es gehört daher



Antoine Demarco

Die von Herrn Karl Fuchs umschriebenen Ziele im Rahmen der Buchhaltung sind selbstverständlich auch wesentlicher Teil meiner Arbeit, welche noch durch folgende Sachgebiete er-



Sekretariatsleitung Ursula Demarco- Wegmann



zu meinen vordringlichsten Zielen, die Sprache unserer Kunden zu sprechen und ihre Probleme vorerst als Mensch (und nicht als weltfremder Fachjurist) zu erfassen und zu verstehen.

Freilich greife ich im gegebenen Zeitpunkt gerne auf mein fachliches «Know-how» zurück, zum Beispiel bei Rechtsstreitigkeiten oder anlässlich von Auseinandersetzungen mit Steuerämtern. Sind von mir angestrebte Lösungen auf der Grundlage des «gesunden Menschenverstandes» nicht möglich, setze ich die fachlichen Anliegen unserer Klienten nötigenfalls zielstrebig und konsequent durch.

Als Sohn und Nachfolger habe ich Anfang 1984 «full-time» unser Team ergänzt, nachdem ich bereits zwischen 1975 und Ende 1983 stunden- und halbtagsweise berufliche Erfahrung im väterlichen Betrieb gesammelt hatte (nebst meinem Rechtsstudium an der Universität Zürich).

gänzt wird: Revisionen und Computerberatung. Als Revisor besteht meine Aufgabe nicht nur darin, die Richtigkeit von Buchhaltungen zu überprüfen. Ich bin auch Gesprächspartner, Mitgestalter der Abschlüsse und Ratgeber für steuerliche und betriebswirtschaftliche Fragen. Im Rahmen der Computerberatung steht mir meine Ehefrau, Frau Ursula Demarco-Wegmann (Tochter von Herrn W. Wegmann), zur Seite, welche sich im EDV-Bereich gezielt weitergebildet hat und auch für unsere betriebsinternen EDV-Anlagen zuständig ist. Zielsetzung ist, unter anderem, Ihnen bei der Anschaffung und Einführung des EDV-Systems beratend behilflich zu sein.

STANDORTE



Wegmann+Partner AG

Treuhandgesellschaft
 Seestrasse 357
 Postfach 674
 8038 Zürich
 Telefon 044 482 23 24
 Telefax 044 482 78 94
 info@wptreuhand.ch

Rekonta Revisions AG

Seestrasse 357
 Postfach 674
 8038 Zürich
 Telefon 044 482 85 58
 Telefax 044 482 78 94
 info@rekonta.ch

Dr. P. Wegmann

Steuer- und Rechtspraxis

Rütiweid 4, 6340 Baar
 Telefon 041 726 00 41
 Telefax 044 482 78 94
 info@wptreuhand.ch

www.wptreuhand.ch

www.rekonta.ch



WEGMANN+PARTNER AG
TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH
Treuhand
Buchhaltungen
Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsberatungen



REKONTA REVISIONS AG
REVISIONSGESELLSCHAFT ZÜRICH
Zugelassene Revisionsexpertin
Wirtschaftsprüfungen
Revisionen



DR. P. WEGMANN
STEUER- UND RECHTSPRAXIS ZUG

MITGLIED VON

TREUHAND | SUISSE